

Paul Mittelsdorf

Zscherndorf, den 27. Juli 2023

Vertreter der Bürgerinitiative „Rund um den See“

Lieselotte Rückert Straße 45

06792 Sandersdorf-Brehna

Stadt Sandersdorf-Brehna

Bahnhofsstraße 2

06792 Sandersdorf-Brehna

Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien „ Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“ in der Ortschaft Ramsin

Hiermit lege ich, als Vertreter der Bürgerinitiative „Rund um den See“ form- und fristgerecht Widerspruch zum o.g. Bebauungsplan ein:

Stellungnahme der Bürgerinitiative „Rund um den See“ zu o.a. Bauvorhaben

Hiermit nehmen wir Stellung zu den Ergebnissen der Bekanntmachung zur Sitzung des Gremiums Wirtschafts-, Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss Sandersdorf-Brehna am 08.05.2023 (Sitzungs-Nr. WBO SB-005/2023). Wir bitten hiermit den Stadtrat das o.a. Bauvorhaben abzulehnen und erwarten gleichzeitig eine ausführliche Auseinandersetzung mit den von uns im Folgenden vorgetragenen Argumenten und Beantwortung unserer Fragestellungen.

Gleichzeitig haben wir für Sie eine zusammenfassende Kurzfassung unserer Stellungnahme beigefügt (s. **Anlage 1**).

1. Vorbemerkungen:

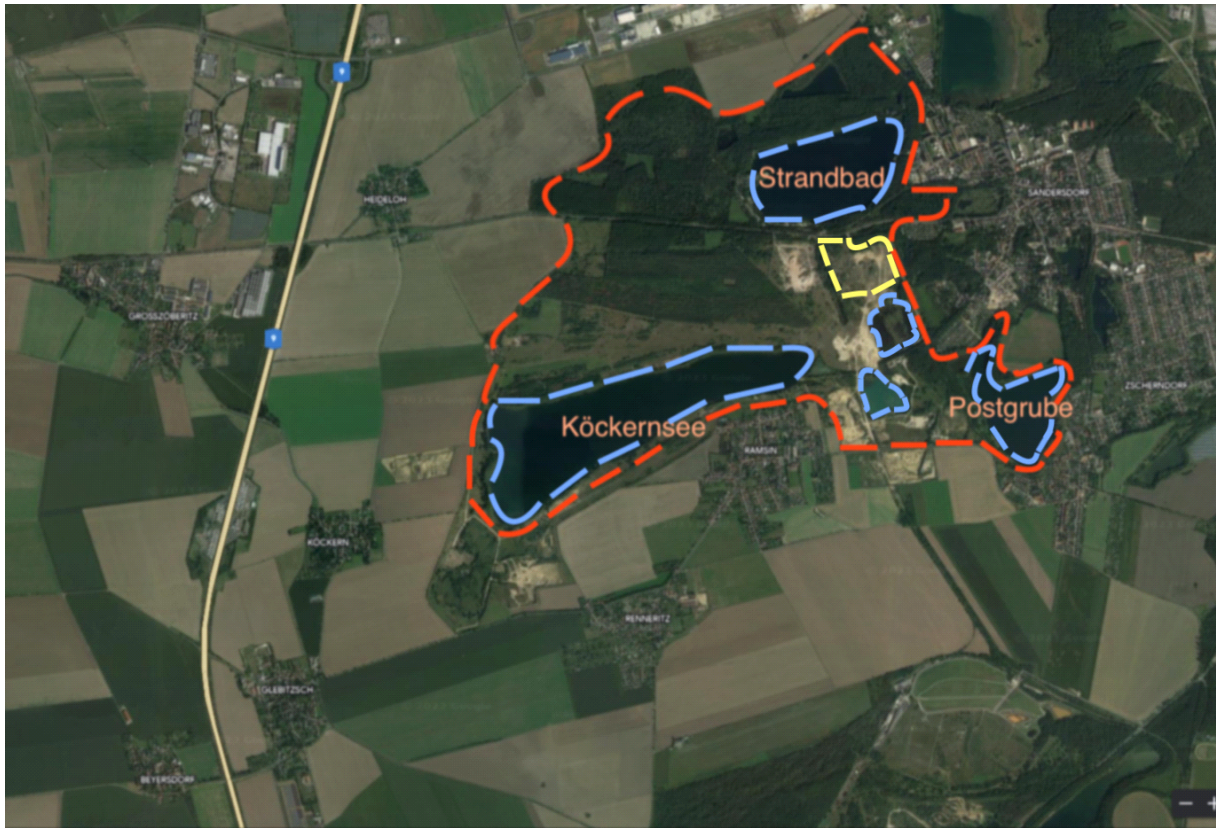
Mit Beginn der Industrialisierung und des Bergbaus, hier Kiesgruben und Tagebau Köckern, wurde die in der Umgebung des Tagebaus ansässige Bevölkerung über Jahre hinweg erheblichen gesundheitlichen Risiken insbesondere durch Tagebaulärm und -dreck ausgesetzt. In weiterer Konsequenz verloren insbesondere durch Lärm- und Staubbelastigung unsere Grundstücke erheblich an Wert. Natur und Landschaft wurden zerstört.

Nun zeichnet sich ab, dass die nach Beendigung des aktiven Tagebaus durch die Erholung der Natur eingetretenen landschaftlichen Errungenschaften in unserem Umfeld nur von kurzer Dauer gewesen sein sollen und im Zuge des o.a. Bauvorhabens ein **Sondergebiet** mit einer **Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVFA)** und einem **Batteriegroßspeicher** zur Erbringung von Sekundärregelleistungen und später noch ein **Wasserstoffkraftwerk** etabliert werden sollen. Die sich bereits erholende Natur und Landschaft werden in der Folge für die Dauer von ca. 20 Jahren erneut zerstört.

Das Plangebiet wurde wohl aus dem Bergrecht entlassen, jedoch nicht für eine Folgenutzung rekultiviert.

Es erfolgte die Erarbeitung eines **Umweltberichtes** (Entwurf) und **artenschutzfachliche Untersuchungen** zum B-Plan und Stellungnahmen, zu denen wir uns hiermit kritisch äußern.

Die beigefügte Fotodokumentation zum Plangebiet ist Bestandteil unserer Stellungnahme, s. **Anlage 2**.



Wald-Seen-Offenlandkomplex (rot) mit Plangebiet (gelb) mit den 5 Seen (blau)



**Wald-Seen-Komplex zwischen Ramsin, Zscherndorf und Sandersdorf
(Befliegung 2023)**

2. Zu den Schutzgütern:

Biotope:

Das Plangebiet liegt im Außenbereich (offene Landschaft) und besteht aktuell aus einem vielfältigen Biotopmosaik von Halboffenlandflächen mit Gehölzsukzession, Halbtrocken- und Trockenrasen, ruderalen Staudenfluren, Rohboden geprägten Offenlandbereichen, bereichsweise Ginsterheiden, Altgehölzbeständen, Wasserflächen mit Röhricht (Graben). Das Plangebiet ist unverbaut und nur wenigen menschlichen Störeinflüssen ausgesetzt.

Das Vorhaben führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG.

Beim o.a. geplanten Bauvorhaben werden für geschützte Arten essentielle Lebensräume auf einer Fläche von **ca. 19 ha** bebaut bzw. überbaut, dabei **ca. 1,75 ha versiegelt**.

Hinweis:

Rahmenbetriebsplan:

Im zugelassenen Rahmenbetriebsplan von 1995, letztmalig 1998 geändert, wurden folgende Ziele der Wiedernutzbarmachung für die Teilfläche Nord festgelegt:

- Schaffung einer Seefläche mit freien, nicht durch Gehölzvegetation bestandener Ufer, neu initialisierte Magerrasenfluren,
- standortgerechte Gehölzpflanzungen sowie
- landschaftsgerecht gestaltete Ufer.

Diese Ziele wurden nie umgesetzt, da der Nassabbau ausblieb.

Festlegung der Wiedernutzbarmachungsziele des **Teilabschlussbetriebsplanes** für die Teilfläche Nord (03/04/2021):

- Im nordwestlichen Teil: Mischbestand Laubholz, nur heimische Arten, tlw. fließende Übergänge zu Ruderalfluren, geringer Anteil Nadelgehölze,
- Im Zentrum und Südwesten: Ruderalfluren, gebildet von ausdauernden Arten,
- im östlichen Bereich aufgelassen, Abflachung der Abbauböschungen in einer Neigung 1:3, Flächenaufriss von verdichteten Bereichen sowie anschließende natürliche Sukzession und
- im Südwesten der Teilfläche: sonstiges anthropogenes nährstoffreiches Gewässer.

Die Prüfung durch die Bergaufsicht (03.11.2022) ergab, dass die Wiedernutzbarmachung ordnungsgemäß und schadlos realisiert wurde und den Vorgaben des mit Datum 16.07.2022 zugelassenen Teilabschlussbetriebsplanes entspricht.

Die Ziele des Teilabschlussbetriebsplanes, zuvor Rahmenbetriebsplan, waren gemäß Bergrecht für die Auskiesung zulassungsrelevant und sind aktuell als Flächenwidmung für das Plangebiet zu werten.

Das Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Wasserstoffkraftwerk entspricht nicht den o.a. Wiedernutzbarmachungszielen des Teilabschlussbetriebsplanes.

Eine Folgenutzungsplanung/Rekultivierungskonzept nach der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Wasserstoffkraftwerk ist nicht erkennbar (z.B. vollständiger und schadloser Rückbau nach beendeter Nutzungsdauer).

Grundwasser und Biotopentwicklungspotenzial des Plangebietes

Gemäß den artenschutzfachlichen Untersuchungen und Stellungnahmen ist im Plangebiet wegen der **hohen Biotopdiversität** auch die Gesamtartenzahl **als hoch bewertet** worden.

Gemäß der Stellungnahme der LMBV vom 17.05.2022 ist nach derzeitigem Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrologischen Modells im südlichen/südöstlichen Teil des Plangebietes

und lokal auch im westlichen Teil mit dem Auftreten flurnaher Grundwasserstände zu rechnen, wodurch sich das Biotopentwicklungspotenzial künftig in Teilbereichen noch erhöhen könnte.

Konflikte:

Gefährdungen für Pflanzen und Tiere ergeben sich insbesondere durch Versiegelung (dauerhafter Lebensraum-/Biotopverlust) auf insgesamt **ca. 1,75 ha** und Lebensraumbeeinträchtigungen (Verschattung von Flächen, Verlust offener Blickbeziehungen, Beeinträchtigung des vorhandenen Biotopverbundes (Seenkomplex mit Wald- und Offen/Halboffenland).

Es kommt hier zu einer Trennwirkung (Barrierewirkung), die durch die erforderliche Einzäunung verstärkt wird. Mit der Einrichtung von Durchlässen können lediglich Kleinsäuger/Mittelsäuger das Gebiet passieren bzw. queren.

Es wurde gemäß der Bestandserfassung lediglich auf die ca. 130 m entfernt liegende Förstergrube als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA verwiesen. Die im Süden, ca. 60 m vom Plangebiet entfernt, liegenden naturnahen Stillgewässerbereiche mit ausgedehnten Röhrichtflächen und Unterwasservegetation fanden zumindest diesbezüglich keinerlei Erwähnung.

Zudem handelt es sich bei den im Planungsraum großflächig vorhandenen Trockenrasen (Sandtrockenrasen) und Halbtrockenrasen sowie den Röhrichtflächen im westlich gelegenen Grabenbereich um geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA.

Der angegebene Rohbodenanteil mit ca. 46 % im Plangebiet wird in Frage gestellt. Wir stellen fest, dass die Darstellung des Plangebietes in Abb. 9 des Umweltberichtes nur teilweise repräsentativ ist, weil hier lediglich die Rohbodenflächen im Norden dargestellt sind, was suggeriert, dass Rohböden das Plangebiet dominieren, auch wenn z.B. ein Blick auf das Plangebiet im Luftbild (siehe **Anlage 3**) eindeutig erkennen lässt, dass dem nicht so ist.

Vorhandene Trocken- und Halbtrockenrasen die etwa 2/3 der Fläche ausmachen, wurden im Bestand nicht erfasst, demnach sind auch die Ausgleichsflächen flächenmäßig und in Bezug auf die Zielbiotope unzureichend bemessen. Die Flächenbilanz (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) ist dahingehend regelrecht falsch.

Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob sich bei dem in der Planunterlage angegebenen Pflegekonzept (Mahd aller 3 Jahre bei Ruderalfluren und **vor allem Plaggen aller 5 Jahre bei Halbtrockenrasen**) sowie der Verschattung (z.B. 13,1 ha Überschirmung im SO 2) durch die Module, tatsächlich ein „standorttypischer Halbtrockenrasen“ mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft entwickelt. Normalerweise bedarf dies jahrelanger **extensiver Beweidung und/oder Mahd** mit Abtransport des Mähgutes.

Was hier unter Halbtrockenrasen verstanden wird ist unklar. Echte Halbtrockenrasen (z.B. des Verbandes Mesobromion) sind Rasengesellschaften, die Jahrzehnte brauchen bis diese sich entwickeln. Mehr als schütterere Ruderalgesellschaften mit Elementen von Sandtrockenrasen sind hier nicht zu erwarten.

Artenschutz:

Durch das Bauvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange (insbesondere Vögel, Zauneidechse, Amphibien) betroffen.

Vögel:

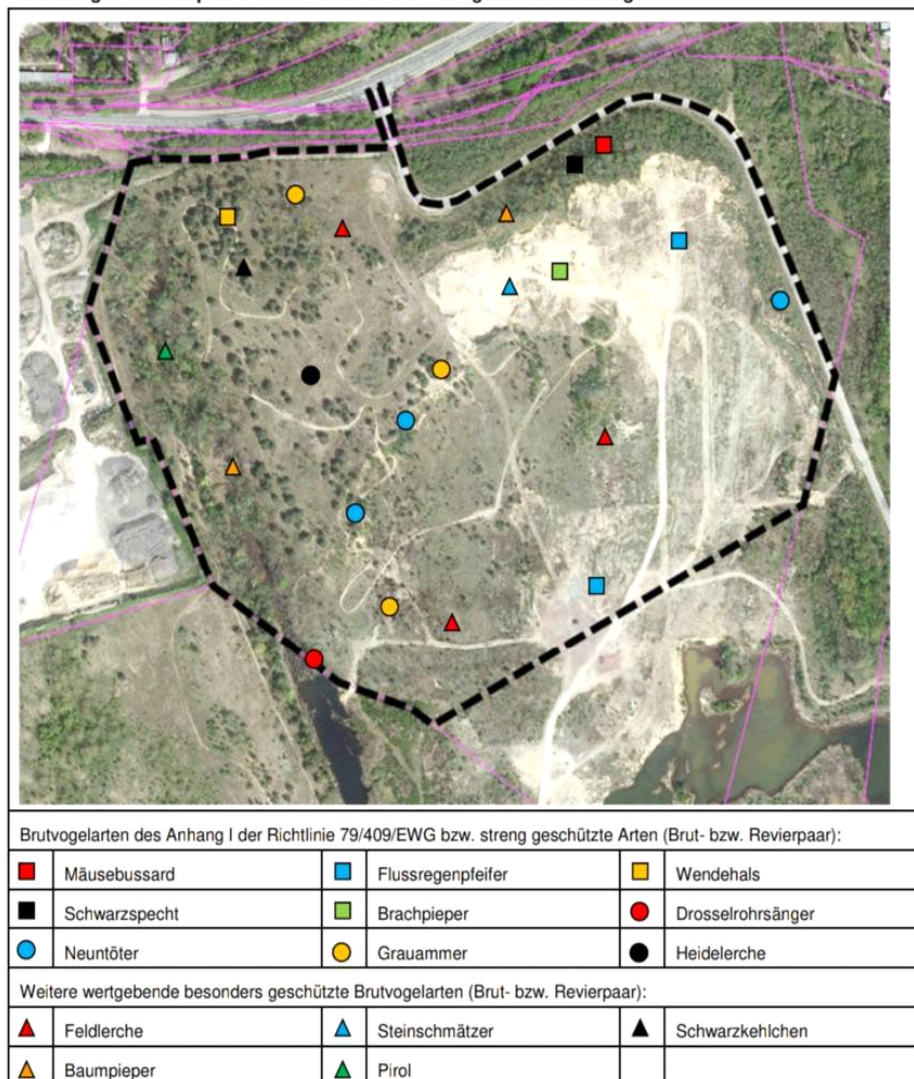
Vogelarten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (europäische Vogelschutzrichtlinie) bzw. streng geschützte Arten (Brut- und Revierpaare) [Mäusebussard, Schwarzspecht, Neuntöter, Flussregenpfeifer, Brachpieper, Grauammer, Wendehals, Drosselrohrsänger, Heidelerche] sowie weitere wertgebende besonders geschützte Brutvogelarten (Brut- und Revierpaare) [Feldlerche, Baumpieper, Steinschmätzer, Pirol, Schwarzlerche] wurden nachgewiesen und nutzen das Plangebiet als **Bruthabitat** und als

Nahrungshabitat.

Die avifaunistische Ausstattung des Plangebietes wurde als mittel bis hoch bewertet (insgesamt Nachweis von 50 Brutvogelarten, 71 Revierpaare von 42 Brutvogelarten, Gesamtabundanz von 40 Brutpaaren/ha), wobei als die häufigsten Brutvogelarten höhlenbrütende Arten (wie Star, Kohl- und Blaumeise) sowie Gebüsch brütende Arten (Amsel, Feldsperling, Finkenarten) ermittelt wurden.

Der Brachpieper, als Vogelart des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG ist hier als wertgebender Brutvogel des Plangebietes besonders hervorzuheben (Rote Liste D: und LSA Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht!), in Sachsen-Anhalt aktuell (2015) nur zwischen 135 bis 165 Brutpaare).

Abbildung 2: Brutplätze bzw. Revierzentren wertgebender Brutvögel



Plangebiet (Auszug Artenschutzfachliche Untersuchungen zum B-Plan)

Darüber hinaus gibt es eine im April 2023 erstellte Video- und Fotodokumentation, siehe **Anlage 2** die belegt, dass im Plangebiet auch der Graukranich vorkommt und das Plangebiet zumindest als Nahrungshabitat nutzt.

Es wird erklärt, dass durch die im Jahr 2022 erfolgte bergbauliche Sanierung (insb. Böschungssicherung) ein Großteil des Altholzbestandes im nördlichen Teil des Planungsgebietes verloren ging, damit auch der Brutplatz des Mäusebussards und die für wertgebenden Halboffenlandarten bevorzugte Böschungsstrukturen im Zentrum des Plangebietes überformt wurden.

Hier ergeht der Hinweis, dass eingeschätzt wird, dass sich trotz vorübergehender Sanierungsmaßnahmen das ermittelte Artenspektrum kurz- und mittelfristig unter der Voraussetzung, dass das Plangebiet der spontanen Sukzession überlassen wird, wieder einstellt. Für den Brachpieper im Speziellen sind in Bezug auf seine Lebensraumsansprüche temporäre Flächenoffenhaltungen vorteilhaft (hoher Anteil vegetationsfreier Flächen).

Konflikte:

Neben dem Lebensraumverlust/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (insgesamt gemäß Kartierung u.a. **11 Brut- bzw. Revierpaare Boden brütender Vogelarten im Plangebiet**) entstehen Irritationen durch eine Spiegelwirkung der Paneel-Oberflächen bei den hier anzutreffenden Zugvogelschwärmen, die den Seenkomplex als Rastplatz nutzen.

Die baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme wurde flächenmäßig nicht beziffert, obwohl erklärt wird, dass das Gelände vor der Bebauung und Errichtung der Anlagen flächenhaft eingeebnet wird.

Insbesondere durch den anlagebedingten, dauerhaften Lebensraum-/Funktionsverlust durch Überbauung bzw. Versiegelung (**ca. 1,75 ha**) werden artspezifisch Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und/oder entwertet (z.B. durch großflächige Überschirmung durch die Modultische).

Eine Bilanz und Planung von Ersatzlebensräumen der hier nachweislich brütenden, Wert gebenden Vogelarten (insbesondere Bodenbrüter), erfolgte nicht.

Die Planung berücksichtigt keineswegs die Belange des Artenschutzes, insbesondere auch des Vogelschutzes. Für die streng geschützten Arten, vor allem für den vom Aussterben bedrohten Brachpieper u.a. nachgewiesene Bodenbrüter, sind keinerlei zusammenhängende und an den Individuen bezogenen Raumbedarf der Arten angelehnte CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) außerhalb des Plangebietes vorgesehen, die geeignet wären, die Habitatverluste (insb. Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszugleichen.

Der Bedarf einer **Mindestflächengröße** für den erforderlichen Ersatzlebensraum der betroffenen Bodenbrüter richtet sich im Wesentlichen nach dem Individuen bezogenen Raumbedarf und den Aktionsräumen der betroffenen Vogelarten unter Berücksichtigung des Umfeldes. Nur am Beispiel des Brachpiepers werden gemäß

- FLADE 1994: 545: ein Raumbedarf zur Brutzeit bis 35 ha,
- DITTMANN (1927):Reviere Mindestgröße 9 ha, einige Paare sogar 15 ha;
- SCHIERMANN (1943): 7,5-25 ha (beide zit. in ULBRICHT & ZISCHEWSKI 2012: 672
- GELDERLAND (NL): Territorien 12-35 ha; kleinster Mittelwert 17 ha im trockensten Jahr, geringste Entfernung zwischen benachbarten Nestern 300 m (BIJLSMA 1978, zit. in GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985b: 562)

angegeben. [Quelle: Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.02.2022)]

Die zu ermittelnde Mindestflächengröße einer Ausgleichsfläche müsste zur Haltung/Entwicklung von Vogelhabitaten der Offenbiotope gewährleistet werden.

Der Grundorientierungswert für einen „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ wird für den Brachpieper mit 400 m² angegeben.

Da allerdings ein für den Brachpieper vergleichbarer Lebensraum (Lebensraumstrukturen in mosaikartigem Zusammenhang mit langfristig offenen, unbewachsenen Flächen) wenn überhaupt, nur unter großem Aufwand wiederherzustellen ist, selbst 1 Brutpaar im Planungsraum bereits einen repräsentativen Mindestbestand der lokalen Population darstellt, und selbst kleine Arealverluste (Grundorientierungswert für einen „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ wird für den Brachpieper mit 400 m² in der Fachliteratur angegeben) bereits

zu Bestandsabnahmen der Brachpieperpopulation führen, können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf die europäischen Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Wichtige rechtliche Hinweise dazu:

Zunächst ist festzuhalten, dass im Bereich des vorhabenbezogenen Artenschutzes eine Abwägung nur in Betracht kommt, wenn eine Ausnahme von einem artenschutzrechtlichen Verbot erteilt wird.

Die Ausnahme wiederum ist an verschiedene Voraussetzungen (Ausnahmegrund, Standort-Alternativenprüfung und Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes) gebunden, die kumulativ vorliegen müssen. Der Vorrang der erneuerbaren Energien allein kann nicht genügen, um die rechtlichen Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahme zu erfüllen.

Die „Verbotsebene“ indes lässt keinen Raum für eine Abwägung, das heißt, die artenschutzrechtlichen Verbote können nicht mit Verweis auf ein übergeordnetes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien oder auf das Interesse der öffentlichen Sicherheit überwunden werden.

Eine nationale Regelung vermag europäische Vorgaben nicht zu überwinden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die EU-Vogelschutzrichtlinie relevant, die keine Abwägungsentscheidung aufgrund überragenden öffentlichen Interesses vorsieht. Für die Vogelschutzrichtlinie fehlt damit ein substanzieller Anknüpfungspunkt, um eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses vorzunehmen.

[Quelle: https://www.windkraft-journal.de/2022/04/08/die-geplante-neuregelung-des-2-des-eeg/173924?doing_wp_cron=1688916489.7162060737609863281250]

Zauneidechse:

Es erfolgte im Mai und Juni 2021 der Nachweis der **Zauneidechse** (mit 18 Fundpunkten lt. Abb. 1 der artenschutzfachlichen Untersuchungen), **eine Anhang IV Art der FFH-Richtlinie**, insbesondere an der östlichen Grenze sowie im Zentrum des Plangebietes (Plangebiet=Reproduktionsgebiet). Es wird angegeben, dass die tatsächliche Populationsgröße das **2- bis 3-fache** der nachgewiesenen Individuen umfasst (ohne Quellenbenennung), so dass man zu dem Schluss kam, dass im Plangebiet mit **20-30 Individuen** zu rechnen ist.

Wie viele Begehungen und zu welchen Tageszeiten (unterschiedliche Tagesaktivität der Tiere) fanden im Zeitraum Mai und Juni 2021 statt? Es gibt keine Beschreibung zur Kartier-Methodik. Welche Methode wurde zur Ermittlung der tatsächlichen Größe der Zauneidechsenpopulation verwendet bzw. welche Quelle wurde bei der Schätzung der realen Zauneidechsenpopulation herangezogen, um zu der Aussage zu kommen, dass die reale Population dem 2–3-fachen entspricht?

Bei Annahme des Ausschlusses einer Doppelzählung der Individuen käme man bei einem Faktor 2 auf 36, bei Faktor 3 auf 54 Individuen in der Populationsschätzung.

Die Höhe des Korrekturfaktors hängt stark von der Übersichtlichkeit des Lebensraums und von der Erfahrung des Kartierers ab. Oft dürften Faktoren über 20 angemessen sein (l. Blanke, schriftl. Mitt. 2013). Bei Übersichtlichkeit des Geländes und Erfahrungen des Kartierers (davon kann man hier ausgehen) kann als Richtwert ein Faktor von mind. 6 angenommen werden. Dies entspräche einer Populationsgröße von über einhundert Tieren.

Das Biotoptypen- und Strukturmosaik im Plangebiet kann als Optimalhabitat für Zauneidechsen angesehen werden. [vgl. Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, Büro für Landschaftsökologie LAUFER, Karlsruhe, 2013.]

Konflikte:

Diese essenzielle Habitatstruktur mit dem Wechsel der verschiedenen Biotoptypen (Sträucher/Gehölze, Brachflächen, dichte Ruderalfluren, lückige Ruderalvegetation auf überwiegend grabbarem Substrat, Sonnenplätze) und Strukturelemente kann durch die Errichtung der PVFA, wie hier beschrieben, durch entsprechende und Pflegearbeiten, nicht ersetzt werden. Insbesondere die mit der Errichtung der Paneele verbundene erhebliche Temperaturabsenkung auf der Erdoberfläche macht die überbaute Fläche für die Wärme liebende Art als Lebensraum unbrauchbar.

Die Errichtung der Anlage ist demnach mit dem Lebensraumverlust/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Versiegelung und Beschattung großer Bereiche verbunden.

Es wurden „artspezifischen Maßnahmen“ (hier Zeiten für die Baufeldfreimachung, Schutzzäune, Abfangen von Einzelindividuen, Schaffung von 8 Kleinstrukturen, Verzicht auf flächenhaftes Befahren/Nutzung von temporären Baustraßen, ökologische Baubegleitung) zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG benannt.

Zur Vermeidung eines Tötungsrisikos gilt, dass nicht nur einzelne Tiere, sondern die gesamte Population im Plangebiet vor der Baufeldfreimachung abzusammeln und vorübergehend (hier temporärer Amphibien/Reptilienschutzzaun) in geeignete benachbarte Lebensräume fachgerecht umzusiedeln sind.

Darüber hinaus wurde kein Nachweis erbracht, dass im Umfeld (in den benachbarten Lebensräume außerhalb der Schutzzäune) geeignete Ersatzhabitats (mit entsprechend gleichwertigen Strukturen und geringem Zauneidechsenbesatz) für die erforderliche Umsiedlung der Population zur Verfügung stehen (CEF-vorgezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen). Es wurden lediglich Habitat verbessernde Maßnahmen und Kleinstrukturen im Plangebiet angedacht.

Neben dem Lebensraumverlust ist beim Rückbau der Schutzzäune nach Beendigung der Baumaßnahme und Wiedereinwanderung von Tieren in das Plangebiet eine zusätzliche „betriebsbedingte Mortalität“ im Zuge der Landschaftspflege unter den Modulen gegeben, die hier keinerlei Erwähnung findet.

Laut Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) muss dafür gesorgt werden, dass für einen optimalen Betrieb von Freiland-Photovoltaikanlagen zwischen den Modulen, das Gras innerhalb der Umzäunung, regelmäßig gemäht wird. [Quelle: <https://www.solaranlagen-portal.com/photovoltaik/grossanlage/freilandanlage>]. Im Schnitt wird zweimal im Jahr: 1. Mai/Juni und 2. August/Sept. gemäht.

In der Planunterlage ist eine gleichzeitige Mahd der gesamten Fläche nicht vorgesehen. Als Pflegemaßnahmen ist für die entstehenden **Halbtrockenrasen ein Abplaggen im Abstand von 5 Jahren** und für die **Ruderalgesellschaften eine Mahd im Abstand von 3 Jahren** festgesetzt. Dabei wurde zeitlich lediglich auf einen Verzicht in der Brutperiode von Vögeln von März bis Juli abgestellt. Der Aktivitätszeitraum von Zauneidechsen erstreckt sich allerdings bis in den August/September.

Abplaggen ist die intensivste Form der Pflege und wird dann durchgeführt, wenn die Flächen bereits Rohhumusaufgaben aufweisen und stark vergrast sind. Mit speziell konstruierten Plaggmaschinen wird die dicht bewurzelte oberste Bodenschicht abgeschält.

Sofern hier im Bereich der Module nicht explizit eine Beweidung durch z.B. Schafe und/oder Ziegen vorgesehen ist, können im Zuge der Mahd (hier aller 3 Jahre) und im Zuge des Abplaggens (hier aller 5 Jahre) Zauneidechsen durch die Mäh- und Plaggmaschinen verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG).

Mit der **Entfernung der Vegetation in Zauneidechsenhabitaten** liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG vor. Zauneidechsen nutzen neben

unterirdischen Verstecken auch die oberirdische Vegetation (z.B. Altgrasfilze) und Streuauflagen als Verstecke und Rückzugsort (z.B. Blanke 2010, Blanke & Mertens 2013). Bei Eidechsen ist zudem nicht nur der einzelne Eiablage-, Sonn- oder Versteckplatz etc. als zu schützende Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu betrachten, **sondern der gesamte bewohnte Habitatkomplex**.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist (Europäische Kommission 2007, LANA 2010). Dieses wäre hier der Fall. Die Zauneidechsenhabitate sollen durch das Entfernen der Vegetation ausdrücklich „hinsichtlich der Deckung und Nahrungsverfügbarkeit so unattraktiv“ gestaltet werden, „dass diese möglichst kurzfristig verlassen werden“ (Peschel et al. 2013). Das bedeutet nichts anderes, als dass die Flächen ihre ökologische Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verlieren sollen.

Die vorgesehenen 8 Versteckstrukturen mit Steinhäufen und Totholz sind kein Ersatz für die durch die Anlagen selbst und die vorgesehenen Pflegemaßnahmen (insbesondere Plaggen) verloren gehenden Zauneidechsenhabitate. Diese Maßnahmen sind keineswegs geeignet, um die Verbotstatbestände vollständig zu vermeiden.

Letztendlich handelt es sich um eine Form der Freimachung des Geländes von Bewuchs.

Insbesondere bei größeren Flächen, wie hier, ist zudem davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Beseitigung von Strukturen und Vegetation – neben der direkten Tötung und Verletzung durch das Mähen/Plaggen selbst – erhebliche Prädationsverluste unter den sich nunmehr deckungslos auf offener Fläche wiederfindenden Reptilien bewirkt. Die Beseitigung von Vegetation und Strukturen erzeugt außerdem extreme Amplituden im Mikroklima des Habitats. Den (überlebenden) Reptilien bleibt also in der Regel gar keine andere Wahl, als im Boden zu verschwinden.

Bei der in diesem Zusammenhang ausdrücklich empfohlenen Mahd/Plaggen kann ein versehentliches Verletzen oder Töten von Zauneidechsen erst recht nicht ausgeschlossen werden. Da eine Mahd/Plaggen zu Vergrämungseffekten führt, droht also regelmäßig ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Insofern wird mit der vorgesehenen Planung der Verbotstatbestand durch absehbare Tötung, als auch durch die Zerstörung der für den Erhalt der Population essentiellen Lebensräume, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Kauf genommen, was gemäß Verbotstatbestand § 44 BNatSchG nicht zulässig ist.

Wichtiger rechtlicher Hinweis dazu: Selbstverständlich gilt für die Zauneidechse als **Anhang IV Art der FFH-Richtlinie** neben dem nationalen Artenschutzrecht auch europäisches Artenschutzrecht.

Amphibien:

Es erfolgte der Nachweis der Wechselkröte, einer Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, im Bereich des aktuellen Kiessandtagebaus Zscherndorf-Ramsin – hier auch Kreuzkröte, einer Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, (Datenrecherche LAU) und durch Kartierung im Südwesten im Bereich des Grabens, auch Grünfroschkomplex im 100 m-Radius um das Plangebiet (Zauneidechse, Wechselkröte, Knoblauchkröte (Anhang IV der FFH-RL), Kreuzkröte).

Eine aktuelle Untersuchung zu Amphibien im Plangebiet im Rahmen der artenschutzfachlichen Übersichtskartierung erfolgte offenbar, nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, nicht.

Eine Erfassung fand im Jahr 2015 (Dr. Fahlbusch +Partner GmbH) und Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz (LAU) im Jahr 2017 statt.

Konflikte:

Durch die Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch die Versiegelung (ca. 1,75 ha) gehen bereichsweise, potenzielle Landlebensräume von Amphibien verloren, insbesondere:

- im Umfeld des Grabens im Westen (z.B. Nachweis im Südwesten des Grabens: neben Grünfroschkomplex auch Wechselkröte, Anhang IV FFH-RL, RL 2, 2013),
- im Umfeld des nördlichen Randbereiches des Gewässers im Süden (z.B. Nachweis: neben Grünfroschkomplex auch Wechselkröte, Anhang IV FFH-RL, RL 2, 2015)
- Im Südwesten des Plangebietes (z.B. Nachweis im Westbereich des Gewässers im Süden neben Grünfroschkomplex auch Kreuzkröte Anhang IV der FFH-RL, RL 2, 2002)

Die genannten artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen beschränken sich auf Habitatentwicklungsmaßnahmen (hier Halbtrockenrasen) und Versteckmöglichkeiten im Plangebiet, **außerhalb** der Modultische.

Die Jungtiere verlassen vor allem in den Monaten Juni und Juli das Gewässer und wandern entlang kleinklimatisch günstiger Strukturen in den Landlebensraum. Im Herbst erfolgt dann die Wanderung vom Sommer- in den Winterlebensraum, der auch in der direkten Umgebung des Laichgewässers liegen kann.

Die Argumentation bezüglich der angedachten Vermeidungsmaßnahme (hier temporärer Amphibien/Reptilienschutzzaun) und Pflegemaßnahmen (Mahd/Plaggen) und deren Auswirkung auf die betriebsbedingte Mortalität und Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt in Analogie zur Zauneidechse, wobei hier, aufgrund der Geländemorphologie der Laichgewässer (tiefe Geländeeinschnitte) im Süden und Westen, ein vermehrtes Tötungsrisiko im Südteil des Plangebietes, zwischen Graben und Gewässer im Süden zu erwarten ist.

Eine vollständige Überbauung mit Solarmodulen und Wasserstoffkraftwerk führt unweigerlich zu einem dauerhaften Habitatentzug (hier bereichsweise Landlebensraum) dieser streng geschützten Offenlandarten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Wichtiger rechtlicher Hinweis dazu: Selbstverständlich gilt für die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (hier Wechselkröte, neben dem nationalen Artenschutzrecht auch europäisches Artenschutzrecht.

Fledermäuse:

Hier wurden auch zahlreiche Fledermausarten (Datenrecherche LAU) im Umfeld ermittelt. Dazu gehören Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Rauhauffledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler.

Altholzbestände mit Quartierpotenzial sind offensichtlich durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Umweltbericht erfolgte dennoch keine Einschätzung der Betroffenheit von Fledermäusen.

Deshalb stellen wir fest, dass das Plangebiet aufgrund seines vegetationspezifischen (z.B. artenreiche Trocken – und Halbtrockenrasen, sonst. Sukzessionsflächen, Gewässerstrukturen im Umfeld mit artenreicher Libellenfauna und Amphibien) Insektenreichtums ein bedeutsames Jagdhabitat für Fledermäuse darstellt. Insbesondere bilden die Grenzstrukturen von Gehölzen zu Offenland (hier mindestens auf 1 km Länge) ein optimales Nahrungsangebot.

Konflikte:

Ein Tötungsrisiko von Fledermäusen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, allerdings ein Verlust von Nahrungshabitaten in einer derzeit unfragmentierten und ungestörten

Landschaft.

Ob sich unter den Modulen tatsächlich, wie vorgegeben ein artenreicher Halbtrockenrasen mit vielfältiger/adäquater Insektenfauna, entwickelt, ist wie bereits erwähnt, unter Berücksichtigung eines „Plaggens“ im 5-Jahres-Rhythmus zu bezweifeln.

Ob hier durch die Anlagen eine nächtliche Beleuchtung mit Kunstlicht vorgesehen ist, blieb bislang ungeklärt?

Biologische Vielfalt:

Die Aussage in der **Zusammenfassung zur Biologischen Vielfalt**, dass das Gebiet nur wenigen Artengruppen einen Lebensraum bietet und insgesamt eine geringe biologische Vielfalt vorherrscht, ist schon wegen der vorausgegangenen Aussage zur Biotop- und Artendiversität nicht haltbar, weil unbegründet, zumal festgestellt wurde, dass zahlreiche Artengruppen (Insekten und Mollusken wurden nicht untersucht und/oder erwähnt) vertreten sind und eingeschätzt wurde, dass es bei der Avifauna eine **hohe Gesamtartenzahl** gibt und die Lebensraumfunktion berechtigterweise als mittel bis hoch eingeschätzt wurde.

Boden

Konflikte:

Es erfolgt eine Flächenversiegelung von ca. 1,75 ha, verbunden mit dem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen und Verlust an Infiltrationsfläche und verminderten Verdunstungsraten.

Ein Ausgleich für den Verlust dieser Bodenfunktionen konnte faktisch nicht erbracht werden, auch nicht über das Biotopwertermittlungsverfahren nach Punkten, da die Entwicklung der Zielbiotope durch das geplante „Plaggen“ unwahrscheinlich ist.

Darüber hinaus erfolgt betriebsbedingt in Teilbereichen (angestrebte Halbtrockenrasen) im 5 Jahres-Turnus die Zerstörung der sich entwickelnden Humusschichten und Bodenprofile.

Grundwasser:

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Köckern. Der Grundwasserwiederanstieg im Plangebiet ist bereits abgeschlossen. Die Grundwasserstände bewegen sich im klimatisch bedingten Schwankungsbereich (LMBV).

Konflikte:

Bei der Herstellung von grünem Wasserstoff mittels Wasserstoffkraftwerk wird für die Elektrolyse eine enorme Menge an Wasser benötigt. **(Um etwa ein Kilogramm Wasserstoff herzustellen, werden mindestens neun Liter Wasser benötigt. Und der Verbrauch kann noch deutlich steigen, wenn das Wasser behandelt werden muss, also deionisiert.**

[Quelle: <https://www.tga-fachplaner.de/energietechnik/energietraeger-wasserstoff-wie-viel-wasser-wird-dafuer-benoetigt>]

Ungeklärt ist hierbei die für die Elektrolyse benötigte Wassermenge und von wo diese herkommen soll (hier wahrscheinlich über das Grundwasser), insbesondere unter dem Aspekt des prognostizierten Wassermangels/Dürreperioden allgemein. Außerdem wurde nicht beleuchtet, welche Auswirkungen der mögliche Wasserentzug auf benachbarte Ökosysteme (hier vor allem naturnahe Feuchtgebiete mit Stillgewässern) hat.

Ein Nassabbau im Plangebiet wurde nicht durchgeführt mit der Begründung, dass es stark kohlehaltige Verunreinigungen gibt. Reinstwasser (**natürliches Trinkwasser oder gereinigtes Brunnenwasser**) ist der Grundstoff für die Elektrolyse. Wieviel Energie muss aufgewendet werden um hier Vor-Ort dieses Qualitätsziel zu erfüllen? Oder werden die benötigten Wasserentnahmen vom Trinkwasser aus dem Leitungsnetz entnommen? Falls ja, erfolgt der Hinweis, dass eine rechtliche Vorrangstellung der Gewässerbenutzung zu Zwecken der öffentlichen Trinkwasserversorgung besteht, wobei hier indirekt das Schutzgut Mensch mit seiner Gesundheit, zu betrachten ist.

Gemäß § 50 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Schon unter diesem Aspekt, ist eine Genehmigung des Vorhabens zu überdenken, zumal auch das Grundwasser vom Gesetzgeber als überragendes Schutzgut eingeordnet worden ist.

Im Umweltbericht wird erklärt, dass aktuell im Zuge der Errichtung eines Wasserstoffkraftwerkes die Auswirkungen auf den Menschen noch ungeprüft sind und erst später beurteilt werden können.

Dennoch wird mit Bezug auf die erfolgte Schallemissionsprognose zusammenfassend erklärt, dass erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können. Dies ist ein eklatanter Widerspruch.

Klima/Luft:

Es wurde festgestellt, dass das Plangebiet und sein Umfeld außerhalb lufthygienisch belasteter Räume liegen, sofern man zeitweise stattfindende Gerüche von der in der Umgebung liegenden Papierfabrik ausklammert.

Den vorhandenen Gehölzbeständen wird eine Bedeutung für die Frischluftentstehung in Bezug auf angrenzende Siedlungsflächen zugesprochen (Zscherndorf).

Es wird konstatiert, dass es durch die Solarmodule und der daraus resultierenden Wärmeabstrahlung zu einer reduzierten Kaltluftproduktion im Plangebiet kommt. Eine Erhöhung der Tagestemperatur wird ausdrücklich erwartet (bis 60°C im Sommer über den Modulen, Relativierung durch Überschattung auf 30-50°C).

Die Beschreibung der Vegetationsverhältnisse und deren Bedeutung für Klima/Luft beschränkt sich auf Rohbodenareale (ca. 46 %, die nicht stimmen!) und Gehölzflächen (ca. 9 %). Die verbleibenden Biotopstrukturen, einschließlich Versiegelungsbestand/Vorbelastung (ca. 45 %) wurden bei der Funktionszuweisung Klima/Luft außer Acht gelassen.

Konflikte:

Rohbodenflächen haben eine Bedeutung für die nächtliche Kaltluftproduktion, ähnlich wie Ackerflächen, die reliefbedingt (hier geringe Reliefenergie) nach Osten in den unbelasteten Freiraum (meist Waldflächen) abfließt und somit zumindest keine wesentliche stadtklimatische Bedeutung erlangt.

Zusammenfassend wurde eingeschätzt, dass mit Realisierung des Vorhabens insgesamt die positiven, vorhandenen klimatische/lufthygienischen Funktionen vermindert werden bzw. im Bereich der Neuversiegelung verloren gehen.

Ein positiver klimatischer Effekt Vor-Ort ist durch die Anlage selbst nicht erkennbar (negative Auswirkungen auf das Kleinklima durch Versiegelung von ca. 1,75 ha und damit verminderte Verdunstung und Wärmeabstrahlung/Luft erwärmung durch die Module [genau das was man eigentlich verhindern will - „Klimaerwärmung“!], Rodung von Gehölzen mit lufthygienischer Bedeutung).

In der Perspektive würde erwiesenermaßen eine Waldfläche (z.B. durch Sukzessionsprozesse) einen gesicherten Beitrag zur **Verbesserung des lokalen Kleinklimas** leisten (CO₂-Bindung, keine negativen Wirkungen auf das lokale Kleinklima durch die Anlage, Erhöhung der Sauerstoffproduktion und damit Verbesserung des Kohlenstoffkreislaufes zugunsten von atmenden Lebewesen).

Es wird eingeschätzt, dass das Bauvorhaben unter klimatischen und lufthygienischen Gesichtspunkten kontraproduktiv ist. Ein Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für Tiere, Pflanzen und den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erfolgt nicht. Eine Klimaanpassung, wie ausgeführt, ist durch das Bauvorhaben nicht verifizierbar.

Darüber hinaus sollte sich der Stadtrat fragen, welche Vorteile es der Stadt bringt, dem Vorhaben zuzustimmen. Riesige Gewerbesteuerereinnahmen dürften nicht zu erwarten sein. In diesem Zusammenhang wird von uns bei der Stadtverwaltung erfragt, auf welche Höhe sich die Gewerbesteuerereinnahmen aus den im Stadtgebiet bereits in Betrieb genommenen PVFA belaufen?

Landschaftsbild/Erholungseignung:

Es wurde beschrieben, dass vielfältige Biotopstrukturen im Plangebiet existieren. Dennoch wurde hinsichtlich der Strukturvielfalt das Plangebiet als **gering** bis mittel bewertet, was einen Widerspruch darstellt.

Konflikte:

Es wurde konstatiert, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden können.

Bei dieser Beurteilung wurden lediglich die Auswirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf das Landschaftsbild beurteilt.

Das Wasserstoffkraftwerk, inkl. Wasserstofftankstelle, und Batteriegroßspeicher, als wesentliche Bestandteile der Bebauungsplanung, wurden aktuell völlig außen vor gelassen mit dem Hinweis, dass die Wirkungen im weiteren Verfahren zu beurteilen sind. Es fehlt gänzlich an einer Beschreibung der Anlagen (bauliche Dimensionierung). Dies betrifft auch die Wirkungen dieser Anlagen auf die anderen Schutzgüter.

Zu berücksichtigen ist hier, dass sich das Plangebiet im weitgehend unzerschnittenen Außenbereich (freie Landschaft) zwischen einer Wald-Seen-Landschaft mit geringer Reliefenergie befindet.

3. Zur Konversionsfläche nach EEG und Flächenkulisse

Die Vorgaben des Erneuerbar-Energien-Gesetz (EEG 2023, seit Januar 2023 in Kraft) zur geeigneten „Flächenkulisse zur Standortwahl“ beschränken sich gemäß § 37 EEG Abs. 1 bei PVFA-Freianlagen nach wie vor auf bestimmte Flächentypen.

Es wurde im Umweltbericht angegeben, dass das Plangebiet aufgrund seiner bergbaulichen Vornutzung und Vorbelastungen als „**wirtschaftliche Konversionsfläche**“ einzustufen ist. Eine detaillierte Auseinandersetzung zum Thema „Konversionsfläche“ und Einschätzung des Plangebietes, siehe **Anlage 4**.

Wie im Umweltbericht angeführt, richtet sich die Einstufung des Plangebietes nach der Empfehlung 2010/2 – Konversionsflächen der Clearingstelle EEG vom 01. Juli 2010, wobei der ökologische Wert der überwiegenden Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen Nutzung (d.h. mehr als 50 % der Fläche) schwerwiegend beeinträchtigt sein muss, um die Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen als geeignet einzustufen.

Es wurde geschrieben, dass im Plangebiet folgende schwere Beeinträchtigungspotenziale bezogen auf das gesamte Plangebiet zutreffen:

- Flächen mit infolge tagebaulicher Nutzung beeinträchtigten Standsicherheit (z.B. Abbaugelände und Kippenflächen aus dem Braunkohleabbau bei denen - ggf. nach Sanierung und noch nach Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht – mit „Setzungen“ und Rutschungen zu rechnen ist,
- Stark veränderte Bodeneigenschaften infolge der Vornutzung, der pH-Wert, der Humusgehalt, der Bodenfruchtbarkeit,
- künstliche Veränderungen der Erdoberfläche bzw. Bodenstruktur, hier insb. weiträumige Bodenabträge oder Bodenerosion sowie unmittelbar bevorstehende oder noch nicht abgeschlossene starke Anhebungen des gegenwärtigen Grundwasserstandes mit möglichen Folgen für Standsicherheit des Geländes, auch infolge der Einstellung des Abbaubetriebes.

Inwieweit Punkt 1 und Punkt 2 für die Festsetzung von Konversionsböden relevant sind,

bleibt unter Berücksichtigung auf die Empfehlungen der Clearingstelle S. 66 Absatz 152 fraglich. Hier wird festgestellt, dass die erwähnten Aspekte nur eine Rolle spielen, insofern durch sie "jeweils (...) eine schwerwiegende Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG eingetreten ist."

[Quelle: https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2010-2_Empfehlung.pdf]

Auf dem überwiegenden Teil der Fläche des Plangebietes haben seit mindestens 10 Jahren keine Abbauarbeiten mehr stattgefunden. Teile im Nordwesten scheinen überhaupt nicht von den Arbeiten berührt worden sein. Einzig im Nordosten fanden seit 2013 noch kleinere Abbauarbeiten statt. (siehe **Anlage 3**: Chronologische Google Earth-Aufnahmen).

So haben in großen Teilen des Plangebietes (ca. 2/3 der Fläche oder mehr) Bodenbildungsprozesse infolge der spontanen Sukzession eingesetzt, die dazu geführt haben, dass sich Humus in der oberen Bodenschicht angereichert hat und entsprechender Bewuchs entstanden ist. Gestört wurden die Bodenbildungsprozesse nur durch die Böschungsarbeiten im Jahr 2022/23, die im Zuge der Entlassung aus dem Bergrecht durchgeführt wurden.

Die entstandenen und sich entwickelnden Böden, selbst die Rohböden, im Plangebiet erfüllen die im § 2 Abs. 2 Nr. 1a, b, c BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

„Schwerwiegende Beeinträchtigungen“ sind demnach seit geraumer Zeit und aktuell nicht gegeben bzw. vorhanden.

Diese sind allerdings durch das Bauvorhaben zu erwarten, insb. durch die Versiegelung von ca. 1,75 ha.

Der Bestand der **Versiegelung** der Bodenoberfläche im Plangebiet, die mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a), b) und c) BBodSchG einhergehen, kann nur auf ca. **2,5 %** der Fläche (ca. 4.825 m² befestigter Weg und versiegelte Straße) herangezogen werden.

Maßgeblich ist, ob sich der **ökologische Wert** der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Dabei ist der Zustand sämtlicher Schutzgüter der Umwelt relevant.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Beeinträchtigung des ökologischen Wertes der Fläche ist der Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des B-Planes (Aufstellungsbeschluss des Stadtrates für das Vorhabens: **26.08.2020**).

Was bedeutet „der ökologische Wert der Fläche“?

Beurteilung des Plangebietes im Hinblick auf seine ökologische Wertigkeit

Die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche, insbesondere der ökologische Wert der Konversionsfläche, ist sicher nur teilweise anhand eines Biotopwertpunktesystems ableitbar. Mit ökologischem Wert ist die die Ökosystemfunktion bzw. das gesamtheitliche Funktionieren des Systems gemeint.

Folgende „Wertstufen“ bzw. Bewertungskriterien könnten z.B. gemäß [<https://www.vsoe.de/download/bewertkurz.pdf>]

zur Ermittlung der Bedeutung einer Konversionsfläche bzw. deren ökologischer Wertigkeit herangezogen werden:

- **Artenspektrum und Gefährdungsgrad von Arten**
(im Plangebiet: zahlreiche bundes- und europaweit streng geschützte Arten (tlw. Rote-Liste-Arten), großflächig gefährdete (geschützte) Biotope: Trocken-, und Halbtrockenrasen, Ginsterheiden, Gräben mit Röhrichtflächen)
- **Ersetzbarkeit-Entwicklungsalter**
(im Plangebiet: 0-5 Jahre)
- **Ersetzbarkeit – Regenerationsfähigkeit**
(im Plangebiet: schnelle Regenerierbarkeit)
- **Pflege- und Nutzungsintensität**
(im Plangebiet: Brachfläche, keine Pflege- und Nutzungsintensität, da Sukzession)
- **Nährstoffverhältnisse**
(im Plangebiet: Nährstoffarmut)
- **Feuchtigkeitsverhältnisse**
(im Plangebiet: Biotope mit extremen Wasserhaushalt)
- **Naturraumspezifität**
(im Plangebiet: naturraumtypische Biotopsukzessionen)
- **Belastungsgrad**
(im Plangebiet: mit Abschluss der Sanierungsarbeiten geringe Belastung)
- **ökologische Funktion) (z.B. Bedeutung als Rückzugsbiotop und Vernetzungs- oder Trittsteinbiotop)**
(im Plangebiet: Biotope mit einer hohen Bedeutung als Rückzugsbiotop und Vernetzungs- oder Trittsteinbiotop, die in naturraumtypischer Weise mit anderen wertvollen Biotopen in einer weitgehend unzerschnittenen Landschaft vernetzt sind, von ausreichender Größe für ein Trittsteinbiotop und mit biotoptypischer Artenvielfalt)

Würde man dies tun, kann man nach unserer Einschätzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die Wichtung und in der Zusammenführung der einzelnen Wertkriterien für den Biotopkomplex des Plangebietes ohne weiteres auf **Stufe 7** (besonders wertvoller naturnaher Biotop(komplex) mit hoher Refugialfunktion, landschaftsschutzwürdig, extensiv oder nicht mehr genutzt) gelangen.

Es sei der Hinweis gestattet, dass gemäß dem Bundesamt für Naturschutz (BfA) „Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie“ (Okt. 2022)

[Quelle: <https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-10/2022-eckpunkte-fuer-einen-naturvertraeglichen-ausbau-der-solarenergie-bfn.pdf>]

auf S. 6 empfohlen wurde, dass bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen bevorzugt **Flächen mit geringem ökologischem Wert in Anspruch zu nehmen sind. Aus Naturschutzsicht sensible Flächen sind freizuhalten.** Hier werden u.a. benannt:

- wertvolle bzw. gefährdete Offenland-Biotope (wie im Plangebiet),
- Gebiete mit Populationen von geschützten und seltenen Arten des Offenlandes (wie im Plangebiet)
- alle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen (im Plangebiet nicht vorhanden) auch außerhalb der gemeldeten Natura 2000-Gebiete, allerdings FFH-Arten im Plangebiet vertreten
- Biotopverbundflächen sowie Korridore zur groß- und kleinräumigen Durchwanderbarkeit der Landschaft für ziehende Arten sind freizuhalten (wie im Plangebiet).

Das Bundesumweltamt selbst schrieb noch im Dezember 2022 (Veröffentlichungsdatum) in

„Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen“

[Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_141-2022_umweltvertraegliche_standortsteuerung_von_solar-freiflaechenanlagen.pdf]

auf S. 25 Folgendes:

*„Unabhängig von der Vornutzung der Fläche sind Artenschutzbelange regelmäßig zu beachten. Herausragende Gebiete, die ausgewiesen sind, z. B. als **Vorkommensgebiete streng geschützter Arten, sollten nicht als Standorte ausgewiesen werden.** Auf landwirtschaftlichen Flächen betrifft das die Vorkommen von Feldlerche, Kiebitz usw., aber auch die bekannten Rastgebiete von Zugvögeln. Erfahrungen mit der Akzeptanz von Solarparks als Ersatzlebensraum sind bei Offenlandarten tendenziell negativ einzuschätzen, hier ist mit zusätzlichen Flächen für ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen. Andere Arten nehmen auch den Solarpark als Lebensraum an, wenn die Vegetationsbestände und deren Pflege darauf abgestimmt werden (Hietel et al. 2021).“*

Nun ist zwar das Plangebiet aktuell (ausgenommen die nach § 30 BNatschG bzw. § 22 NatSchG LSA geschützten Biotope) kein Schutzgebiet nach BNatSchG oder Natura 2000 Gebiet und auch kein Bestandteil eines solchen. Allerdings würden folgende **Gründe**:

- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
- die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt (hier Seenlandschaft als Wald-Seen-Offenland-Komplex mit zahlreichen streng geschützten Tierarten, im Speziellen vom Aussterben bedrohten Brachpieper als mögliche Zielart für das Plangebiet),
- die Landschaft im Bereich des Gebietes ist von kulturhistorischer Bedeutung, da hier seit etwa 1890 Tagebau stattfand,
- das Gebiet hat aktuell (z.B. Sandersdorfer Strandbad), und perspektivisch mit dem Plangebiet, eine besondere Bedeutung für die naturnahe Naherholung

verbunden mit folgendem, möglichen **Schutzziel**:

- nachhaltige Sicherung und dauerhafte Erhaltung eines repräsentativen Landschaftsteiles einer mitteldeutschen Bergbaufolgelandschaft mit ihrer großflächig weitgehend unbebauten, abwechslungsreich strukturierten Wald-Seen-Offenland-Landschaft nach der Auskohlung und Auskiesung sowie die Zulassung der natürlichen Entwicklungsprozesse neu entstehender Lebensraumtypen auf nährstoffarmen Sandrohböden und Feuchtbiotopen mit ihren standorttypischen Tier- und Pflanzengemeinschaften im Bereich der Kiesabbauflächen

für die Ausweisung eines **Landschaftsschutzgebietes** (Abgrenzung in etwa die rot umrandete Fläche der „*Stakendorfer Seenlandschaft*“, siehe Seite 2, Abb. 1), mit dem Plangebiet als wesentlicher Bestandteil, sprechen bzw. eine Ausweisung rechtfertigen, z.B. in Analogie zum Landschaftsschutzgebiet „Südliche Goitzsche“.

Auch andere Empfehlungen der Clearingstelle EEG lassen es fraglich erscheinen, inwieweit es sich bei dem Plangebiet noch um Konversionsboden handelt. Auf Seite 17 wird festgestellt:

„Speziell bei Tagebaugebieten und Truppenübungsplätzen müsse aber im Einzelfall für die als Aufstellfläche der Solarstrommodule gewählten Flächen geprüft werden, ob diese tatsächlich noch Auswirkungen aus der vorherigen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung aufwiesen oder nicht. **Dies könne etwa bei ehemaligen Tagebaugebieten zweifelhaft sein, wenn diese wieder verfüllt und renaturiert worden seien.**“ Letzterer Satz trifft 1:1 auf das Plangebiet zu.

In der Begründung des Umweltberichtes (S. 115 Gesamtdokument) ist zu lesen:

In der Entwurfsunterlage steht: „*Mit der vorliegenden Planung werden durch den Bergbau*

stark vorbelastete Konversionsflächen überplant bzw. einer neuen Nutzung zugeführt. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP LSA 2010 und des EEG, Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.“

Im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Clearingstelle EEG sowie verschiedenen Stellungnahmen, die man auf der Seite der Clearingstelle EEG abrufen kann, werden „stark vorbelastete Konversionsflächen“ dann genannt, wenn im Boden Altlasten oder Schadstoffe vorhanden sind und der Boden versiegelt beziehungsweise verbaut ist. In dieser Hinsicht würde es auch Sinn machen, von einer „Wiederbelebung und von Recycling“ zu sprechen, was sicherlich „städtebaulich sinnvoll“ ist. Bei dem Plangebiet, um das es aber hier geht, gibt es weder Altlasten noch Schadstoffe. Gebäude und Bodenversiegelungen sind nicht vorhanden. Eine Wiederbelebung und ein Recycling sind nicht notwendig, denn das Gebiet gilt als renaturiert, wobei die Renaturierung täglich und von alleine voranschreitet. Städtebaulich sinnvoll wäre es in unserem Fall, die umliegenden Seen unter anderem durch das Plangebiet miteinander in einer großflächigen landschaftlichen Ruhezone miteinander zu verbinden.

Eine weitere Voraussetzung für die Qualifikation einer Fläche als Konversionsfläche ist, dass es sich nur dann um eine Konversionsfläche handelt, wenn die Auswirkungen der primären Potenzialfläche gemäß EEG (hierzu zählen auch Bergbaufolgestandorte) noch fortwirken.

Hier war die vormalige Nutzung der Kiesabbau, wobei sich in der Folge dieser Nutzung nachweisbar auf dem überwiegenden Teil des Plangebietes Biotope mit bedeutsamen Biotopfunktionen (hoher bis sehr ökologischer Wert) für zahlreiche wertgebende Arten (tlw. vom Aussterben bedroht wie Brachpieper) entwickelt haben, so dass zur vormaligen Nutzung eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit eingetreten ist. Somit ist zu konstatieren, dass die „vormalige Nutzung“ nicht mehr nachwirkt.

Die Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz **„Anpassung der Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen im EEG vor dem Hintergrund erhöhter Zubauziele“**

ergab, dass grundsätzlich beim Abgleich der Ziele der Bundesregierung (200 GW-Ziel für 2030) mit den Potenzialen auf Gebäuden und den aus Umweltsicht geeigneten Freiflächen keine Engpässe entstehen.

„Das Dach- und Gebäudepotenzial ist sehr groß. Neueste Schätzungen gehen von bis zu 400 GW installierbarer Leistung auf Dächern und 320 GW an Fassaden aus.

Auch auf Seiten der Freiflächenanlagen ist das Angebot vorgenzutzter und vorbelasteter Flächen einschließlich ackerbaulich genutzter Gebiete ausreichend vorhanden, um einen relevanten Beitrag zum Ausbau der PV bis 2030 zu leisten.

[Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_76-2022_anpassung_der_flaechenkulisse_fuer_pv-freiflaechenanlagen_im_eeg_vor_dem_hintergrund_erhoehter_zubauziele.pdf]

Die Erweiterung der im EEG zugelassenen Flächenkategorien betrifft **intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen**, hier ackerbaulich genutzte Flächen (ohne das Grünland), welche naturschutzfachlich hochwertiger gestaltet werden können, allerdings keine wertvollen, naturschutzfachlich hochwertigen Biotope/Biotopmosaike wie hier.

Es sind alternative Zielflächen, siehe Analyse der Gewerbestandorte im Landkreis Bitterfeld (S. 77: Stadt Sandersdorf-Brehna) [Stand Dez. 2020]

[Quelle: file:///C:/Users/toep/Downloads/lkabi_wirtschaftsstandorte_122020.pdf]

im Sinne des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) im weiteren, stark vorbelasteten Umfeld, verfügbar, die besser geeignet sind, als das wenig belastete Landschafts-/Naturrefugium im Bereich des Seenkomplexes Ramsin/Sandersdorf/Zscherndorf.

Die Standortwahl ist zudem unter Berücksichtigung der Standortkriterien des EEG wegen der geschädigten Böden im Zuge des Kiesabbaus nur teilweise begründbar.

Entsprechend § 2 EEG liegen „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Demzufolge kämen folgende bereits baurechtlich gesicherte Flächen innerhalb des Stadtgebietes Sandersdorf-Brehna für die Realisierung der geplanten Maßnahme in Frage:

außerhalb geschlossener Ortschaft:

Industriegebiet „Am Stakendorfer Busch“ (Nr. SB 2 der Karte) mit einer mit einer (2020) noch verfügbaren Nettofläche von **26 ha** und größten, verfügbaren Fläche von **26 ha**

(Anteil Sondergebiet Stand 2020: 0,0)

im Ortsteil Brehna:

Industriegebiet „Münchener Straße“ (Nr. SB 3 der Karte) mit einer (2020) noch verfügbaren Nettofläche von **182,4 ha** und größten, verfügbaren Fläche von **95 ha**

(Anteil Sondergebiet Stand 2020: 0,0)

Demnach sind (Stand 2020) theoretisch von den insg. 498,2 ha in der Stadt Sandersdorf-Brehna baurechtlich gesicherten Gewerbe-/Industrieflächen **208,4 ha** verfügbar, wodurch gleichzeitig der mit erneuerbaren Energien erzeugte Strom günstig für Gewerbe- und Industrie zur Verfügung gestellt werden könnte.

Die geplante Bauvorhaben kann nach aktuellem Kenntnisstand in der geplanten Dimension sowohl im Industriegebiet „Am Stakendorfer Busch“, als auch im Industriegebiet „Münchener Straße“ etabliert werden (privatwirtschaftliche Interessen ausgenommen!).

Auch wenn die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlage in den Industriegebieten „Stakendorfer Busch“ und „Münchener Straße“ auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen wurde, kommen diese Flächen in konsequenter Anwendung des § 2 EEG als vorhandenes Flächenpotenzial durchaus in Frage. Zu berücksichtigen ist hier insbesondere im Industriegebiet „Münchener Straße“ auch der Umstand, dass der für dieses Gebiet bestehende rechtswirksame Bebauungsplan seit geraumer Zeit in Kraft ist, jedoch keine weiteren nennenswerten Neuansiedlungen stattfanden. Mithin scheint ein entsprechender Bedarf für einschlägige Neuansiedlungen nicht zu bestehen.

Hierbei könnte die Versorgung der bereits ansässigen Industriebetriebe mit Elektroenergie als positiver Synergieeffekt in Frage kommen.

Dass die Realisierung der Installation großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb ausgewiesener Gewerbegebiete im Stadtgebiet Sandersdorf-Brehna gängige Praxis ist, beweisen die ausgewiesenen Gewerbegebiete in Roitzsch (Belegung des Gebietes zu ca. 50 % mit Photovoltaik) und Glebitzsch (Belegung zu 100 % mit Photovoltaik).

Folgender rechtlicher Hinweis dazu:

[Quelle: <https://portal.rgc-manager.de/news/bauplanungsrechtliche-huerden-fuer-pv-freiflaechenanlagen-im-gewerbe-und-industriegebiet>]

[<https://www.prometheus-recht.de/aktuelle-rechtsprechung-zu-freiflaechen-pv-anlagen/>]

„Erfreulicherweise haben einige Urteile in den letzten Jahren eine Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen auch ohne Sondergebietsausweisung angenommen: u.a. VGH München (Az.: 15 CS 10.2432), OVG Bautzen (Az.: 1 B 254/12), VG Schwerin (Az.: 2 A 661/13) und VG Halle (Az.: 2 B 217/19 HAL).

Vom VGH München, OVG Bautzen und VG Schwerin werden freistehende PV-Anlagen als „Gewerbebetriebe aller Art“ eingeordnet. Wenn also der Bebauungsplan ein Gewerbe- (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) oder Industriegebiet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) festsetzt und bei der „Art der baulichen Nutzung“ „Gewerbebetriebe aller Art“ für zulässig erachtet, kann die Freiflächen-PV ohne Planänderung genehmigt werden. Nach dem VG

Schwerin gilt dies selbst dann, wenn in einem anderen Baufeld desselben Bebauungsplans ausdrücklich Flächen für Photovoltaikanlagen festgesetzt sind! Dies ist begrüßenswert, zumal der Betrieb einer PV-Anlage regelmäßig bspw. auch Gewerbesteuerpflichten auslösen kann.

Zum Tragen kommt diese Auffassung auch im § 48 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) EEG 2017/2021. Dieser regelt, dass Freiflächen-PV-Anlagen in Gewerbe- oder Industriegebieten einen Anspruch auf Förderung nach dem EEG haben und setzt damit implizit die Zulässigkeit der Errichtung in diesen Gebieten voraus.

Auch das VG Halle geht ebenso wie die vorgenannten Urteile davon aus, dass eine Freiflächen-PV unter den Begriff „Gewerbebetriebe aller Art“ fällt. Allerdings stellte es dennoch die Unzulässigkeit der PV-Anlage in dem konkret zu entscheidenden Fall fest, weil der gegenständliche Bebauungsplan eben nicht von „Gewerbebetrieben aller Art“ spricht, sondern in einer Anlage ganz konkrete Vorhaben nennt.

Ein weiteres starkes Argument für die Zulässigkeit auch in weniger eindeutigen Fällen dürfte außerdem dann vorliegen, wenn im jeweiligen Bundesland bereits eine PV-Pflicht für Neu- und/oder Bestandsbauten gesetzlich geregelt ist. Denn was der Gesetzgeber vorgibt, kann durch den untergesetzlichen Bebauungsplan in Form der Satzung nicht ohne weiteres verhindert werden.“

Nach Angaben der Bundesnetzagentur (Stand Oktober 2022) werden im Stadtgebiet Sandersdorf-Brehna bereits jetzt **32.359.500 kWh nur aus Solarenergie (ohne Windkraftanlagen)** erzeugt. Bei 7.818 privaten Haushalten im Stadtgebiet Sandersdorf-Brehna am Beispiel eines 2-Personenhaushaltes (mit einem laut statistischem Bundesamt durchschnittlichen Jahresverbrauch von 3.000 kWh) würden sich **23.454.000 kWh** ergeben.

Anhand dieses Beispiels würden im Stadtgebiet bereits jetzt 8.905.000 kWh mehr Solarstrom erzeugt werden, als unsere Haushalte verbrauchen.

Die Mitnetz Strom verzeichnete für 2022 einen neuen Rekord bei der Einspeisung aus erneuerbaren Energien im Netzgebiet, wobei die Gesamtanzahl der EE-Anlagen um gut 18 % wuchs. Sie konstatiert, dass „Der Letztverbraucherabsatz bei 108 Prozent im Netzgebiet der Mitnetz Strom und damit schon heute über der mit 80 Prozent definierten Zielstellung der Bundesregierung für das Jahr 2030 liegt.

[<https://kiosk.purplemanager.com/mitteldeutsche/share/YkpLTWdZWHN6Y3dldXNNajNTUlgYK3g2NEJCVGNjRFBhMHVBMUVMeUpwVGINQWlwRXZrT0NmamJOMWNjYWs0UXJtWHJlakhFVU9NSGJ3Zi9uSEQyZWtYc2ZZUHNzNIJTN0x6Q3NVbVNEcE9Wd2xFcXINRGNIVFZ0dW11RHNBNd0=>]

Das zeigt, dass in unserem Landkreis bereits jetzt schon ein vergleichsweise überproportionaler Beitrag zur Klimaneutralität geleistet wird.

Das Vorhaben am geplanten Standort liegt daher nicht im **überragenden öffentlichen Interesse** oder gar der **öffentliche Sicherheit** gemäß § 2 EEG, zumal aufgrund der Gewinnerzielungsabsichten des Betreibers, wenn überhaupt, kein wesentlicher Zugewinn für die Bevölkerung zu erwarten ist, auch nicht für die Bundesrepublik Deutschland.

Es wäre wünschenswert, wenn die Stadt Sandersdorf-Brehna prüft, ob im Bereich der Deponie- und Altlastenstandorte bereits alle Möglichkeiten für die Errichtung von Anlagen für Photovoltaik ausgeschöpft sind.

Darüber hinaus wird auf die „**Planungshilfe für gesamtheitliche Konzepte zur Kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Planungsregion Anhalt Bitterfeld-Wittenberg**“ (Empfehlungen der Regionalversammlung am 30.04.2021) (30.04.2021) verwiesen.

[Quelle: https://www.planungsregion-abw.de/wp-content/uploads/2021/05/Planungshilfe_PV_2021_Empfehlung_RV_30042021.pdf]

In dieser von der Regionalversammlung beschlossenen Handreichung wurde eingangs festgelegt, dass für Photovoltaikfreiflächenanlagen eine raumordnerische Steuerung auf kommunaler Ebene zwingend erforderlich ist. Die Gemeinden sollen sich in ihrem gesamträumlichen Konzept mit ihren eigenen Entwicklungsabsichten, weder von Eigentümer- noch Investoreninteressen gesteuert, auseinandersetzen. Aus Gründen der Sicherung der Akzeptanz ist konzeptionelles Handeln erforderlich. Das gesamträumliche Konzept ermöglicht eine Angebotsplanung für geeignete Flächen.

Vor der Errichtung einer großflächigen PVA bedarf es eines städtebaulich erforderlichen

Bebauungsplans mit der Festlegung z.B. eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen. Die Kommune hat keine Pflicht zur Planung, aber wenn sie aus städtebaulichen Gründen plant, hat sie die Pflicht zur gesamträumlichen Planung, um die Entwicklungsabsichten klar abzugrenzen und die am besten geeigneten Standorte unter städtebaulichen und raumordnerischen Gesichtspunkten zu finden.

Die Kommune sollte ein gesamträumliches Konzept zur Steuerung von PVA auf ihrem Gemeindegebiet aufstellen, um ihre städtebaulichen Entwicklungsabsichten unter Abwägung aller Belange wie Landschaftsbild, Umweltauswirkungen, Naturschutz, Artenschutz, Beitrag zur Energiewende, Sicherung der Daseinsvorsorge usw. zu manifestieren. Eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gemeindegebietes ist im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Rahmen der Umweltprüfung („in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“) erforderlich. Am Ende der Planung steht ein qualifiziertes Standortkonzept im Sinne einer sonstigen städtebaulichen Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, welches per Beschluss zur Umsetzung gebracht werden sollte.

Es empfiehlt sich zunächst, eine Bestandsaufnahme aller bereits vorhandenen Freiflächen- und Dachflächen-PVA, durchzuführen. Bei einem erkennbaren weiteren Bedarf an großflächigen PVA sollte die Kommune die Auswahlkriterien für die Ermittlung der am besten geeigneten Flächen für PVA herausarbeiten. Dabei sind zunächst die Flächen, die primär für PVA zu nutzen sind, zu ermitteln. Danach ist das Gemeindegebiet anhand der raumordnerischen und fachlichen Restriktionen zu überprüfen. Die Kommune kann weitere städtebauliche Kriterien festlegen, wie in Kap. 3.3 der Handreichung beschrieben. Die danach verbleibenden Flächen stehen für eine Alternativenauswahl zur Verfügung.

Da der Bebauungsplan nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wird (§ 8 Abs. 2 BauGB) ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Festlegungen der Handreichung unserer Auffassung zufolge eine **Standort-Alternativenprüfung** unerlässlich.

Die entsprechenden Kriterien hierfür sind in der Handreichung ausführlich dargestellt.

Hierin ergeht auch explizit der Verweis, dass vor der Aufstellung eines Bebauungsplanes geprüft werden sollte, welche **regionale Wertschöpfung** zu erwarten ist. Diese ist mit dem geplanten Bauvorhaben nicht erkennbar.

Worin besteht die konkrete Wertschöpfung für die Stadt Sandersdorf-Brehna im Allgemeinen und für deren Bevölkerung im Besonderen?

Es wird von uns als unabdingbar gehalten, hier vor der Beschlussfassung über die zweckgebundene Belegung einer Fläche für einen Zeitraum von mind. ca. 20 Jahren eine entsprechende Prüfung durchzuführen.

Weitere Kriterien, welche in den Kommunen diskutiert werden müssen sind z.B. städtebauliche Kriterien, wie die **Vermeidung der Zersiedelung** (Anschluss an das Siedlungsgefüge) und **Vermeidung der Umbauung der Ortslagen** zur Akzeptanz der Bevölkerung.

Wann beabsichtigt die Stadt Sandersdorf-Brehna ein entsprechendes Konzept zu erstellen und gegebenenfalls vom Stadtrat beschließen zu lassen?

4. Auswertung der Reaktion des Planungsbüros auf die Bürgereinwände

4.1 Renaturierung, Rohboden

Das Planungsbüro behauptet in den Abwägungen zu den Bürgereinwänden wiederholt, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein sich renaturierendes Gelände handele.

Folgende Zitate verdeutlichen den Standpunkt des Planungsbüros:

„Es handelt sich bei der Fläche nicht um fruchtbaren Acker oder sich renaturierende Landschaft, sondern um eine ehemaligen Braunkohletagebau und späteres Kiessandabbaue-

*biet, das in Folge der Entlassung aus dem Bergrecht **überwiegend** aus Rohbodenflächen besteht.“* (Hervorhebung durch uns) S. 53 Gesamtdokument

„Es handelt sich um keine sich langsam renaturierende Landschaft, sondern um eine ehemaligen Braunkohletagebau und späteres Kiessandabbaugebiet, das in Folge der Entlassung aus dem Bergrecht überwiegend aus Rohbodenflächen besteht.“ S. 56 Gesamtdokument

„Das Plangebiet stellt eine ehemaliges Abbaugesamt dar und besteht größtenteils aus Rohboden.“ S. 64 Gesamtdokument.

„Im Umweltbericht wird herausgearbeitet, dass das Plangebiet kein naturnahes Gebiet ist, sondern es sich um eine vor kurzem aus dem Bergrecht entlassende wirtschaftliche Konversionsfläche handelt, die anthropogen überformt ist. Vorhandene Böschungen wurden im Zuge der Entlassung aus dem Bergrecht eingeebnet, die Fläche planiert und ist derzeit überwiegend als Rohbodenfläche gekennzeichnet.“ S. 65 Gesamtdokument

Die Fläche des Plangebietes wurde aus dem Bergrecht entlassen, wobei der renaturierte Zustand der Fläche vom Landesamt für Geologie und Bergbau bestätigt wurde.

Auszug aus einer Mail, die der Bürgerinitiative vom Landesamt für Geologie und Bergbau zugesandt wurde:

„Der 1996 zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan sah für die Wiedernutzbarmachung des betreffenden Bereiches die Schaffung einer Seefläche mit freier, nicht durch Gehölzvegetation bestandener, Ufer, neu initialisierte Magerrasenfluren, standortgerechten Gehölzpflanzungen und einer Ufergestaltung vor.

*Da aber aufgrund der genannten Verunreinigungen des Rohstoffes der Abbau nicht wie ursprünglich geplant erfolgen kann, können auch die geplante Herstellung eines Sees und die damit einhergehenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden. Deshalb hat der Betreiber dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im April diesen Jahres für den betreffenden Bereich einen Abschlußbetriebsplan vorgelegt. Damit wird im Wesentlichen die Beendigung der Bergaufsicht im Istzustand beantragt. Der Betreiber hat darin eine Bewertung des Ausgangszustandes, der laut fakultativen Rahmenbetriebsplanes geplanten Wiedernutzbarmachung und des derzeitigen Zustandes der Fläche durchgeführt. Danach ergibt sich eine **hochwertigere Wiedernutzbarmachung im Istzustand als die ursprüngliche Planung vorsah.**“* (Hervorhebung durch uns)

Beim Plangebiet handelt es sich demnach um eine Fläche, die die im Rahmenbetriebsplan vereinbarte Renaturierung sogar übererfüllt.

Die Erfüllung der Auflagen des Rahmenbetriebsplans wird auch im Umweltbericht bestätigt (S. 81 Gesamtdokument):

„Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Wiedernutzbarmachung in dem gegenständlichen Bereich ordnungsgemäß und schadlos realisiert wurde und den Vorgaben des mit Datum 16.07.2022 zugelassenen Teilabschlussbetriebsplanes entspricht.

Indirekt widerspricht das Planungsbüro an anderen Stellen seiner eigenen Sichtweise:

„Auch bei Umsetzung der Planung werden sich standorttypische Pflanzengesellschaften (Halbtrockenrasen) entwickeln und nur mithilfe der im BPlan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass dieses aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige Biotop über die nächsten 20 bis 25 Jahre erhalten bleibt. Ohne entsprechende Pflege wird der Halbtrockenrasen nicht dauerhaft bestehen bleiben.“

Aus einer Fläche, die sich angeblich nicht renaturiert, wird hier ein „aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige(s) Biotop“. Dieses geht aus „standorttypische(n) Pflanzengesellschaften“ hervor. Pflanzen, die sich gerade entwickeln oder dies schon lange getan haben. „Auch bei Umsetzung der Planung“ bedeutet: Erst recht ohne Umsetzung der Planung.

Im Zuge dieser Betrachtung ergeben sich weitere, mit ihr zusammenhängende, Differenzen:

In Tabelle 6 auf Seite 103 wird dargestellt, dass 46,3 % der Fläche des Plangebietes aus Rohboden bestehen. Das sind unter 50 %. Das widerspricht der wiederholten Darstellung des Planungsbüros, dass das Areal „überwiegend“ aus Rohboden besteht.

Die Bürgerinitiative zweifelt jedoch an, dass die genannten 46,3 % Rohbodenanteil stimmen. In der genannten Tabelle wird der Rohboden folgendermaßen definiert: „Kiesentnahme, offengelassen (Rohboden)“.

Das ist ein eindeutiger Widerspruch zu Luftbildern, die belegen, dass auf mindestens 80 % der Flächen in den letzten Jahren kein Abbau mehr stattfand (**siehe Anlage 3**). Der größte Teil des Bodens des Plangebietes ist seit langer Zeit (mindestens 10 Jahren kein Kiesabbau) in Sukzessionsflächen mit einem vielfältigen Biotopmosaik übergegangen. Davon ausgenommen ist einzig eine kleinere Fläche im Nordosten.

Auf Seite 86 des Gesamtdokumentes finden sich über Bildern der gerade umgepflügten Böschungen folgende Sätze:

„Dieser Biotoptyp nimmt fast den gesamten östlichen Teil des Untersuchungsgebietes ein. Es handelt sich überwiegend um nicht oder nur stellenweise sehr geringfügig bewachsene Flächen (Rohbodenflächen) sowie die neu hergestellten abgeflachten Böschungen und bedingt durch diese Arbeiten stark befahrenen Flächen.“

Der genannte Biotoptyp wird folgendermaßen beschrieben:

„Kiesentnahme aufgelassen“.

Die Behauptung, dass Rohboden überwiegend den größten Teil des östlichen Planungsgebietes umfasst, widerspricht der Tatsache, dass dort nur in geringem Ausmaß Kiesabbau stattfand. Grund dafür ist, dass der Boden auf eine Weise verunreinigt ist, dass sich der Abbau auf dem Gelände des Plangebietes nicht lohnt. Das ist der Grund, weshalb das Ziel des ursprünglichen Rahmenbetriebsplanes, dort einen See zu erschaffen, aufgegeben wurde. Den nicht existenten Abbau bezeugen Luftbilder von Google Earth (**siehe Anlage 3**). Aber auch aktuelle Fotos zeigen, dass der größte Teil des östlichen Plangebietes bewachsen und kein Rohboden ist. (Fotodokumentation S. 5, Bild 1 – auf dem Bild sieht man weit im Hintergrund die umgepflügten Böschungen, die nur einen kleinen Teil des östlichen Plangebietes darstellen).

Andererseits bedeutet auch der Begriff „Rohboden“ nicht, dass sich dieser Bodentyp nicht renaturiert.

„Rohbodenflächen sind wichtige Lebensräume für zahlreiche Pionierarten unter den Pflanzen und Kleintieren.“

[Quelle: <http://eh-da-flaechen.de/index.php/eh-da-flaechen/lebensraeume/ebene-rohbodenflaechen>]

1. Wie gelangt das Planungsbüro zu seiner Behauptung, dass es sich **nicht** um eine sich renaturierende Landschaft handelt?
2. Inwieweit sind 46,3 % Rohboden der „überwiegende“ Teil der Fläche des Plangebietes?
3. Wie kommt das Planungsbüro auf die 46 % Rohbodenanteil?
4. Inwieweit schließen sich Rohboden und Renaturierung aus?

4.2 Naherholungspotenzial Plangebiet

Der Abwägungsbericht schreibt an mehreren Stellen, dass das Plangebiet nicht zur Naherholung geeignet sei. Die alternative Nutzung zur Naherholung hatten zuvor viele Bürger in ihren Einwänden vorgeschlagen.

Der Abwägungsbericht nennt als Belege für seinen Standpunkt mehrere Gründe. Jeder einzelne dieser Punkte ist leicht widerlegbar.

Das sind die Gründe, die laut des Abwägungsberichtes gegen eine Nutzung als Naherholungsgebiet sprechen:

- *Umgebung - angrenzende Betriebsgelände*
- *Naturräumliche Ausstattung (Lage, Bodenqualität) - das Plangebiet und seine unmittelbar Umgebung stellen keinen idyllischen Naturraum dar, sondern sind stark vom Menschen überformt; das jetzige Erscheinungsbild der Flächen ist als negativ zu beurteilen, keine wertvollen Biotopstrukturen vorhanden; mit der Realisierung der Solaranlage wird ein "städtebaulicher Missstand" beseitigt*
- *Die Fläche kommt für andere Nutzungen "kaum in Frage"*

Die oben zitierten Gründe sind entweder falsch, mehrfach widersprüchlich, haltlos, nicht nachvollziehbar, unbegründet oder unsachlich.

Was die Umgebung betrifft: Hier nennt der Abwägungsbericht vor allem den Lärm, der von der Brecheranlage der Firma ETB, die sich nordwestlich des Plangebietes befindet, ausgeht. Laut Abwägungsbericht verhindere dieser Lärm eine Nutzung als Naherholungsfläche. Das ist schlichtweg Unsinn. Selbst während der Betriebszeit der Firma sind die Arbeiten nur selten zu vernehmen. Bei einer kürzlichen offiziellen Begehung, die zwei Stunden dauerte, gab es beispielsweise einmal etwas entfernten Lärm, der ein paar Sekunden andauerte. Selbst, wenn der Lärm länger zu vernehmen gewesen wäre, wäre das kein Hinderungsgrund für eine Nutzung zur Naherholung (z.B. zum Spazieren gehen/Wandern, Ausruhen/Erholen, Naturbeobachtungen).

Ein gänzlich anderes Bild als das Planungsbüro zeichnen darüber hinaus verschiedene Leute, die in der Nähe der Brecheranlage leben oder arbeiten und Bürger, die öfter auf dem Gebiet des Plangebietes verkehren. Herr Köppe, der Betreiber des Strandbades, hat, abgesehen von piependen Fahrzeugen, die Brecherarbeiten noch nie vernommen. Frau Hofsäss von der Hundeschule, die direkt an die Kieswerkstraße und damit das Plangebiet angrenzt, hat hin und wieder etwas gehört, es aber nicht als störend empfunden. Anwohner der Sandersdorfer Straße in Ramsin, die nahe am Köckernsee wohnen, haben noch nie Lärm von der dem See gegenüberliegenden Brecheranlage gehört. Jäger, die das Gebiet sehr gut kennen und Mitarbeiter des Kieswerkes, die dort gearbeitet haben, beschreiben den Lärm, der hin und wieder zu hören ist, als "nicht störend" für die Naherholung.

Des Weiteren verschweigt das Planungsbüro, dass der "Lärm" zu Zeiten, in denen die Leute das Plangebiet hauptsächlich nutzen würden - an den späten Nachmittagen, an den Abenden sowie vor allem am Wochenende - gar nicht zu hören ist, weil dann das ETB-Gelände geschlossen ist. Genauso übrigens wie die Reste des südlich verbliebenen Kieswerkes.

Ein Planungsbüro, welches "Abwägungen" trifft, hätte das von alleine herausfinden können und in seine Abwägungen mit einfließen lassen müssen.

Was die naturräumliche Ausstattung betrifft: Noch weniger nachzuvollziehen sind die Schlussfolgerungen des Planungsbüros zur "naturräumlichen Ausstattung" und zur "Lage" des Gebietes. Das Gelände ist, gerade auf seiner westlichen Hälfte und stellenweise im Zentrum, von einem Mosaik an ökologisch wertvollen Biotopstrukturen, wie Magerrasenflächen überzogen und von Kiefern, Birken und anderen Bäumen und vielen Pflanzen bewachsen. Wenn man diesem Gebiet das Potential zur Naherholung abspricht, es sogar als „städtebaulichen Missstand“ bezeichnet, dann müsste zwangsläufig dasselbe für die Uferbereiche und andere renaturierte Flächen am und um den Goitzschensee gelten. Dieser ist eines der wichtigsten touristischen Ziele unserer Gegend. Selbst die aufgrund von

Böschungsarbeiten umgepflügten Rohbodenbereiche im Osten und Norden des Plangebietes beginnen sich in diesem Augenblick, von selbst zu renaturieren. Es wächst bereits erstes Gras und entwickeln sich Trockenrasenflächen - es ist nur eine Frage der Zeit, bis es ebenso schön aussieht, wie die renaturierten Stellen im Westen.

Das Argument "Bodenqualität", welches das Planungsbüro nennt, entbehrt jeglicher Grundlage. Der Boden renaturiert sich prächtig. Altlasten sind nicht bekannt, die als Hinderungsgrund für eine Naherholung sprechen könnten.

Die Böden sind nicht weniger arm als viele Böden an der Goitzsche. Dort hat es nur wenige Jahre gedauert, bis wieder erste Bäume gewachsen sind. Vom Magerrasen, der sich auf diesen Rohböden hier bereits etabliert hat hier und im Bereich von Rohbodenflächen beginnt, zu wachsen, ganz zu schweigen.

Wir haben es mit einer reizvollen und vergleichsweise seltenen Wald-Wiesen/Offenland-Seenlandschaft inmitten unseres Stadtgebietes zu tun. Das Plangebiet ist das wichtigste Verbindungsstück dieses Gebietes und besitzt bereits jetzt - trotz des beschriebenen Einflusses des Menschen - sehr schöne Flächen, die zum Spaziergehen einladen könnten und von See zu See führen. Zudem hat das Plangebiet infolge des Kiesabbaus und der Sanierungsmaßnahmen ein abwechslungsreiches Relief. Naturerleben als Ausdruck für das unmittelbare Kennenlernen von naturräumlichen Gegebenheiten, wie z.B. artenreiche Flora und Fauna, Wasser- und Gehölzflächen im Wechsel mit Offenland, wie hier, sind i.d.R. mit einem positiven Erscheinungsbild der Landschaft verbunden.

Das Vorhaben kann nur als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung bzw. -eignung gewertet werden.

Mit der Aussage, es handele sich um ein "negatives Erscheinungsbild der Flächen" sowie einen „städtebaulichen Missstand“ ignoriert das Planungsbüro das vorhandene Landschaftspotenzial entweder absichtlich, war noch nicht vor Ort oder hat eine gestörte visuelle Wahrnehmung.

Was die Lage betrifft: Auch hier viele Fragezeichen hinsichtlich dessen, was das Planungsbüro meint. Die Nähe zu umgebenden Betriebsgeländen hat, wie beschrieben, keinen maßgeblichen störenden Einfluss. Die Tätigkeiten im verbliebenen Kieswerk und auf dem Gelände von ETB sind während der Betriebszeiten beider Firmen kaum wahrzunehmen. Wer sich davon überzeugen will, dem ist empfohlen, sich an einem schönen Tag an den Rand der Kieswerkstraße zu setzen und die Ruhe zu genießen, die dort die meiste Zeit herrscht, z.B. auch den Vogelzug der Wildgänse. **Gerade** die Lage zwischen den drei Seen unserer Stadt spricht unbedingt **für** eine Nutzung als Naherholungsfläche im Sinne einer extensiven, naturverbundenen Nutzung, um die zahlreichen geschützten Vogelarten u.a. Tierarten nicht zu stören.

Weitere Gründe, die für eine solche Nutzung genannt werden müssen, sind, dass das Kieswerk mittelfristig diesen Standort verlässt und bereits jetzt einen Großteil seines Betriebes im Süden des Plangebietes eingestellt hat. Mit der touristisch orientierten Blausee-GmbH als Nachbar im Westen verfügt man über einen eventuellen späteren Partner, um die Gebiete um den Köckernsee zu einem zusammenhängenden Naherholungsgebiet zusammenzufassen. Die Solaranlage und das Wasserstoffkraftwerk würden die Möglichkeit eines solchen Gebietes zunichtemachen, indem sie die Verbindung zwischen Strandbad und Köckernsee sowie die zwischen Strandbad und Postgrube mit Bauten, die nicht zum Charakter eines Naherholungsgebietes passen, entstellen.

Die Behauptung, dass keine "wertvollen Biotopstrukturen" vorhanden sind (Gesamtdokument S. 160), stimmt auch nicht. Etwa 2/3 der Fläche des Plangebietes sind von Halbtrocken –

und Trockenrasen, bereichsweise Ginsterheiden, Ruderalfluren bewachsen. Der obere nördliche, westliche und östliche Teil (westlich der Kieswerkstraße) ist von Gehölzen geprägt. Im Süden eröffnet sich der Blick auf ein naturnahes Stillgewässer (Restsee) mit randlicher Gehölzsukzession. Das heißt, vom Zentrum der Fläche bieten sich in alle Richtungen Blickbeziehungen auf Gehölzkulissen.

Ein Großteil dieser bemerkenswerten, sich selbst erholenden, Landschaft Flächen würden der Solaranlage beziehungsweise dem Wasserstoffkraftwerk, der Tankstelle, dem Batteriegroßspeicher und diversen Nebengebäuden zum Opfer fallen. Der Abwägungsbericht nennt diesen Bewuchs auch und widerspricht sich damit an mehreren Stellen selbst. Beispiele: Auf Seite 53 schreibt er:

„trotz PVA bleiben wertvolle Ruderalgesellschaften erhalten“ – letztere gibt es laut seiner Aussage auf S. 160 gar nicht.

oder:

„Auch bei Umsetzung der Planung werden sich standorttypische Pflanzengesellschaften (Halbtrockenrasen) entwickeln und nur mithilfe der im BPlan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass dieses aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige Biotop über die nächsten 20 bis 25 Jahre erhalten bleibt.“ (S. 56)

Das Planungsbüro spricht hier von einem Biotop, welches im Plangebiet bereits vorhanden ist – Widerspruch zu Seite 160. Dieses Biotop wird bei Genehmigung der Planung von ISM-Bau zu großen Teilen entfernt und dann in einem viel kleineren Maßstab teilweise wieder entwickelt. Äußerst zweifelhaft ist zudem, inwieweit Magerrasen (hier als Zielbiotop explizit "Halbtrockenrasen" genannt) unter den Solarmodulen mit zunehmender Beschattung gedeihen bzw. sich entwickeln kann. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie das Planungsbüro annehmen kann, dass sich trotz des aller fünf Jahre stattfindenden "Plaggens", welches der Abwägungsbericht nennt - bei turnusmäßiger Totalvernichtung des Vegetationsbestandes - unter diesen Bedingungen *"hochwertige Biotope über die nächsten 20 bis 25 Jahre entwickeln"*.

Außerdem werden die großflächig im Bestand vorhandenen (Sand)Trocken- und Halbtrockenrasen (tlw. ruderalisiert und mit Ginsterheiden u.a. Gehölzsukzessionen durchzogen), in der Eingriffsbewertung im Bestand nicht zum Ansatz gebracht.

Insofern ist die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Eingriffsbewertung) "geschönt" bzw. offenkundig falsch und bildet daher ein unrealistisches Landschaftsbild ab.

Die Aussage des Planungsbüros, dass „keine wertvollen Biotopstrukturen vorhanden sind“ stehen im Widerspruch, nicht nur zu anderen Aussagen desselben Planbüros an anderer Stelle, sondern auch zu den Darstellungen des Umweltberichtes (S. 83 Gesamtdokument).

Der Abwägungsbericht spricht davon, dass „wertvolle Biotopstrukturen in den Randbereichen“ vor der Zerstörung bewahrt werden. Er verschweigt aber an jener Stelle, dass andere, viel größere Biotopflächen mit Halbtrocken – und Trockenrasen sowie mit mehr oder weniger dichtem Gehölzbewuchs vernichtet werden. Ein Blick auf eine Karte, beispielsweise Google Earth (s. **Anlage 3**) zeigt deutlich, dass es sich bei den bewachsenen Stellen auf dem Plangebiet keineswegs nur um „Randbereiche“ handelt, sondern um große Teile des Plangebietes. Das kann jeder bestätigen, der das Gelände kennt.

Als letztes bleibt die Behauptung, dass die Fläche für andere Nutzungen kaum in Frage kommt. Das mag stimmen, wenn man sich auf eine wirtschaftliche Nutzung bezieht. Aber nicht, wenn man sie zur Naherholung nutzen möchte. Was diesen Punkt betrifft, handelt es sich bei der Fläche des Planungsgebietes um das vom Natur- und Landschaftspotential her

wertvollste Gebiet, welches sich in unserm Stadtgebiet befindet. Ich erwarte von den Stadträten, als auch auf regionaler und landesweiter Ebene, dass das betreffende Gebiet, sowohl einzeln als auch im Zusammenhang mit den benachbarten Seen als wichtiger Bestandteil eines zukünftig möglichen zusammenhängenden Biotopverbundes und Naherholungsgebietes betrachtet wird.

Das hat das Planungsbüro in seinen "Abwägungen" nicht getan. Selbst in seinem Ist-Zustand sind große Teile des Gebietes attraktiv, was mit Bildern leicht belegt werden kann. Die umgepflügten Stellen werden gerade von Gras und kleineren Bäumen zurückerobert. Die Aussage des Planungsbüros, dass der Ist-Zustand des Geländes ein „städtebaulicher Missestand“ ist, widerspricht der Wirklichkeit eklatant.

Hinsichtlich der weiteren Nutzung des Areals zwischen und um die Seen hat die Bürgerinitiative zwischen 2021 und 2023 in mehreren Monaten zeitintensive Gespräche mit den Bürgern geführt. Dabei wurden persönlich etwa 1000 Haushalte in Zscherndorf, Ramsin, Renneritz, Sandersdorf, Heideloh, Köckern, Glebitzsch, Brehna und Roitzsch befragt, indem wir straßenweise durch die Ortschaften gelaufen sind. Unabhängig vom Ort hat sich eine große Mehrheit der Bürger für die schrittweise Erschaffung eines großflächigen renaturierten Gebietes um die Seen ausgesprochen und nur eine verschwindende Minderheit für den Bau der Solaranlage und des Wasserstoffkraftwerkes.

4.3 Landschaftsbild

Mit dem Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage, des Wasserstoffkraftwerkes, der Wasserstofftankstelle, dem Batteriegroßspeicher und diverser Nebengebäude inklusive von Schornsteinen mit einer Höhe bis zu 15 Meter wird tiefgreifend in das Landschaftsbild eingegriffen.

Das Planungsbüro widerspricht sich selbst. Einerseits schreibt es:

*„Ebenfalls wird durch die Umsetzung der Planung **keine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorgerufen.**“* (S. 56 Gesamtdokument)

andererseits stellt es fest:

*„Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass sich mit Realisierung der Vorhaben des Bebauungsplanes **nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben.** Diese werden jedoch vor allem in geringer Entfernung zum Plangebiet wahrnehmbar sein.“* (S. 109 Gesamtdokument)

*„Trotz der bereits starken anthropogen vorgeprägten Standorteigenschaften ändert sich mit Umsetzung der Vorhaben das allgemeine Erscheinungsbild des Plangebietes grundlegend, was als **technische Überprägung** wahrgenommen werden kann.“* (S. 108 Gesamtdokument)

4.4 Naherholungspotenzial und Stadtentwicklung

Das von der Stadt und dem Investor anvisierte Projekt würde die zusammenhängende Wald-, Seen- und Offenland-Landschaft um die drei Seen (Strandbad, Köckernsee und Postgrube) zerschneiden und ihren verbindenden Charakter zerstören.

Das Planungsbüro sieht, ohne die Bedürfnisse der Bevölkerung im Umfeld zu kennen, keinen Bedarf an einem größeren Naherholungsgebiet im Herzen unserer Stadt. Die Bürger sehen das unseren Befragungen nach mehrheitlich anders. Auch unter dem Aspekt der Energieeinsparung (z.B. Vermeidung langer Wege mit dem Auto zum Naherholungsziel) ist ein Naherholungsgebiet „Vor der Haustür“ sinnvoll.

Für die weitere Stadtentwicklung ist die Schaffung eines zusammenhängenden für Natur und Bevölkerung attraktiven Landschaftsraumes, mit dem Plangebiet als unerlässlichem Bestandteil, von unabschätzbarer Bedeutung.

Durch die Realisierung des geplanten Bauvorhabens werden die städtischen Entwicklungspotenziale des Gebietes außer Acht gelassen. Die Attraktivität eines Stadtgebietes für die Einwohner wird nicht ausschließlich durch das Vorhandensein von großflächigen Industrie-, Gewerbe- und Sondergebieten geprägt. Bislang wurde das Landschaftsgebiet freilich noch nicht öffentlichkeitswirksam beworben, wie z.B. die Goitzsche im Stadtgebiet Bitterfeld-Wolfen. Durch den mittelfristigen Wegzug des Kieswerkes eröffnet sich hier eine historische Chance für die Stadt und die Region.

4.5 Themenkomplex Wasserstoffkraftwerk

Mit dem Bau des Wasserstoffkraftwerkes und aller Gebäude und Anlagen (Wasserstofftankstelle, Batteriespeicher usw.) können große Gefahren für die Sicherheit verbunden sein, z.B. im Hinblick auf viel zu geringe Abstände zu Wohngebäuden, der Zörbiger Straße K 2069 und der Bahnlinie Bitterfeld-Zörbig sowie in Bezug zu mangelnder Erfahrung mit Gefahrenstoffen, wie Wasserstoff und Lithium.

Unklar ist bislang, woher die enormen Mengen an Wasser kommen sollen, um den Wasserstoff zu erzeugen.

5. Abwägungsprozess:

Die Stadt Sandersdorf-Brehna, welche die Planungshoheit für ihre Gemeindefläche hat, ist verpflichtet, die Interessen der Mehrheit der Gemeindemitglieder mit entsprechender Wichtung zu berücksichtigen. Die Gemeinwohlinteressen, wie z.B. die Beeinträchtigung, des Landschaftsbildes, der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, des freien Zuganges zur Landschaft stehen dem privaten Investitionsvorhaben entgegen.

Wenn der Flächeneigentümer/Investor (GmbH) den Bau einer groß dimensionierten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Wasserstoffkraftwerk von Anfang an vorhatte, hätte er im Sinne des EEG auf entsprechend geeignete Flächen z.B. Deponien und Altlastenstandorte oder bereits bestehende Industrie- und Gewerbeflächen ausweichen müssen.

Gemäß § 2 des EEG 2023 liegen „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien **als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Diese Gesetzgebung ist eine politische Entscheidung der Bundesregierung, die allerdings nicht dazu führt, dass gemäß UVPG neben den Schutzgütern „Klima und Luft“ (hier sind klimatische und lufthygienische Funktionen der Landschaft gemeint!, das „Klima“ selbst kann man nicht schützen) die Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche (diese Kategorie wurde eingeführt, um den Schwerpunkt auf den Flächenverbrauch zu legen, der aber kein Schutzgut darstellt), Boden, Wasser, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter und deren jeweilige Wechselwirkungen) bedeutungslos sind.

Zudem: In der Gesetzesbegründung ist – wenn auch etwas verklausuliert – festgehalten, dass andere Schutzgüter sich durchaus gegenüber den erneuerbaren Energien durchsetzen können und hier gerade kein absoluter Automatismus für einen Vorrang der erneuerbaren Energien geregelt wurde. Die relevante Passage lautet:

„Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

Die Neuregelung des § 2 EEG kommt damit einer widerlegbaren Regelvermutung gleich.

In dem Sinne, dass die erneuerbaren Energien grundsätzlich in der Abwägung überwiegen

sollen, hiergegen aber auch Gründe angeführt werden können, die zu einem Unterliegen der erneuerbaren Energien in der Abwägung führen können.

Ein denkbarer Fall, im Hinblick auf den Artenschutz, wäre die Betroffenheit von Exemplaren streng und/oder besonders geschützter und besonders seltener Arten, deren Verlust bereits populationsgefährdende Wirkung haben könnte. Es sind zahlreiche dieser Arten mit hohem Schutzstatus im Plangebiet betroffen, insbesondere der **streng geschützte und vom Aussterben bedrohte Brachpieper**.

Das Vorhaben ist mit den nationalen und insbesondere auch mit den europäischen, rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz nicht vereinbar.

In Bezug auf das geplante Bauvorhaben muss Ihrerseits zwangsläufig das Schutzgut **“Tiere und Pflanzen bzw. Artenschutz“** in der Abwägung stark gewichtet werden und sich gegenüber dem öffentlichen Interesse (*sofern dies aufgrund der bereits abgedeckten und über den Eigenbedarf hinaus erzielten Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Stadtgebiet hier überhaupt als Begründung anzunehmen ist*) am Ausbau der erneuerbaren Energien durchsetzen.

Ein entsprechender Nachweis über die außergewöhnliche Betroffenheit wurde – aufgrund der rechtlichen Konstruktion als Regelvermutung – für den Artenschutz mit unserer Stellungnahme hiermit eindeutig erbracht.

Darüber hinaus wird völlig ausgeblendet, dass enorme Rohstoff-Ressourcen (z.B. Lithium, Kobalt, Kupfer, Silber, Silikate u.a.) aus der ganzen Welt benötigt werden und dabei andernorts ganze Landstriche verwüstet werden, wobei diese Flächen zumindest für die Dauer des Rohstoffabbaus kaum bedeutsame klimatische/lufthygienische Funktionen (z.B. Sauerstoffproduktion von Wäldern) mehr erfüllen können.

Ungeachtet dessen ist die Nutzungsdauer der Anlagen begrenzt (Solarpaneele z.B. mind. 20 Jahre). Die BBC führt aus, dass man bis zum Jahr 2030 mit jährlich 4 Mill. t Solarpaneel-Müll (Sondermüll) rechnet, bis 2050 mehr als 200 Mill t weltweit, wobei wegen der schwierigen Extrahierung einiger Rohstoffe nur ein Teil recycelt werden kann.

In der Gesamtschau und unter Berücksichtigung des grundsätzlich falschen Planungsansatzes der Konversionsfläche und der Betroffenheit anderer Schutzgüter ist das Vorhaben an diesem Standort abzulehnen.

Die hohe Verantwortung, insbesondere für die Natur und hier der streng, tlw. europarechtlich, geschützter Tierarten Vor-Ort und des Menschen liegt bei Ihnen, den gewählten Stadtratsmitgliedern. Kehren Sie bitte in sich und überdenken Sie ihre ganz persönliche Entscheidung beim Abstimmungsprozess gut. Die Entscheidung ob für oder gegen das geplante Vorhaben bestimmt langfristig (für die Dauer des Bestehens der Anlagen) das Plangebiet und dessen Umfeld/Umwelt.

Es ist zu empfehlen einen anderen Planungsansatz anzustreben, indem man die positiven Wirkungen auf die o.g. Schutzgüter, einschließlich klimatischer/lufthygienischer Funktionen Vor-Ort, ernsthaft durchdenkt, die man hätte, wenn die Fläche der Sukzession überlassen würde.

Darüber hinaus wäre eine Ressourcen-Nutzen-Analyse, insbesondere mit Blick auf den tatsächlichen Einfluss der geplanten Anlagen auf das Weltklima erstrebenswert.

Positive Wirkungen/Perspektiven ohne das Vorhaben wären z.B.

- Keine Neuversiegelung (hier 1,75 ha) und damit Schutz des Boden-Wasserhaushaltes (ungestörte Grundwasserneubildung) und Vermeidung von Lufttemperatur-erhöhungen im Vergleich zu Wäldern und naturbelassenen Räumen
- Vermeidung der Zersiedelung und Umbauung von Ortslagen
- Erhalt und Förderung der Artenvielfalt/Biodiversität

- Erhalt und Förderung der CO₂-Bindung durch Pflanzenwachstum
- Erhalt und Verbesserung der klimatischen/lufthygienischen Funktionen **Vor-Ort**
- keine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes
- Erhalt des Landschaftsbildes
- keinerlei Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, statt dessen Schaffung von naturverträglichen Naherholungsmöglichkeiten mit neuen Wegeverbindungen zwischen den Ortschaften Ramsin und Zscherndorf

Wir empfehlen daher der Bürgermeisterin und dem Stadtrat Sandersdorf-Brehna, kein Sondergebiet Erneuerbare Energien „Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“ in der Stadt Sandersdorf-Brehna im gemeinsamen FNP künftig zu planen, den Bebauungsplan abzulehnen, statt dessen das Plangebiet und angrenzende Bereiche als

„Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

zu deklarieren.

Wir empfehlen den Bereich zwischen Ramsin und Zscherndorf als Biotopfläche/Biotopentwicklungsfläche zu erhalten und der spontanen Sukzession zu überlassen, im Optimalfall Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anzustreben, die dem Erhalt der hier vorkommenden Arten, insbesondere der wertgebenden Arten, zu Gute kommt. So wie dies im Teilabschlussbetriebsplan vorgesehen war.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt der Schutzgüter von Natur und Landschaft, einschließlich Artenschutz, und zusätzlich der Verbesserung des lokalen Kleinklimas/der Lufthygiene.

Das Plangebiet, einschließlich der bedeutsamen Wegeverbindungen (hier Kieswerkstraße, die ja mal der Gemeinde gehörte) ist für die extensive Naherholung unter Berücksichtigung erforderlicher Artenschutzbelange zu entwickeln. Das wäre tatsächlich eine Maßnahme im „öffentlichen Interesse“.

Sollten im Ergebnis der Abwägung die Beeinträchtigungen, insbesondere von Naturschutz/Artenschutz und Landschaft, gegenüber den finanziellen Privatinteressen einzelner und dem Schutzgut „Klima“ in Bezug auf das geplante Bauvorhaben als nachrangig eingestuft werden, also die offensichtlich überwiegenden Gemeinwohlinteressen (die real sind) unberücksichtigt bleiben, so werden wir als Bürgerinitiative die öffentliche, politische Diskussion massiv anregen.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Mittelsdorf

Vertreter der Bürgerinitiative „Rund um den See“

Zscherndorf, den 27. Juli 2023

Anlage 1:

Kurzfassung: Stellungnahme unserer Bürgerinitiative zu den Ergebnissen der Bekanntmachung zur Sitzung des Gremiums Wirtschafts-, Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss Sandersdorf-Brehna am 08.05.2023 (Sitzungs-Nr. WBO SB-005/2023)

Anlage 2:

Fotodokumentation zum Plangebiet und südlich angrenzende Habitate

Anlage 3:

Historie Entwicklung des Plangebietes (Google Earth)

Anlage 4:

Diskussion „Konversionsfläche“